

§. 1.

In dem ersten vorjährigen Stücke dieser Pogramme ist der Versuch gemacht worden, die bürgerliche Stellung des Kaufmannes im nordöstlichen Deutschlande während des Mittelalters näher zu bezeichnen, und wir werden in einem Anhange jene Mittheilungen zu ergänzen und zu vervollständigen suchen. Zunächst aber liegt es uns ob, seine Stellung als Gewerbetreibender und die Vortheile wie die Schwierigkeiten näher ins Auge zu fassen, welche sich ihm bei der Betreibung seines Geschäftes darboten. Wir werden uns dadurch überzeugen, daß dasselbe zwar im glücklichen Falle ein überaus einträgliches, aber in jedem Falle ein sehr mühseliges war. Die Geschäfte des Krämers und Aller Aenderer, welche nur uneigentlich Kaufleute genannt wurden, schließen wir dabei aus.

Daß der Handel in jener Zeit ein durchaus von dem jezigen verschiedener sein mußte, leuchtet bald ein, sobald man erwägt, daß alle erst im Laufe der neuern Zeit entwickelten Hülfsmittel des Handels, Posten, Asscuranzen, Wechsel u. fehlten. Aller Handel war daher ein Proprehandel; von den übrigen Arten des Handels waren nur Keime entwickelt.

Jeder Kaufmann war daher Eigenthümer seiner Waaren — denn nur der Waarenhändler war Kaufmann, — und mußte diese selber einkaufen und verkaufen. Beides konnte selten, und dann nur mit geringem Gewinn, an einem und demselben Orte geschehen. Gesetzliche Vorschriften standen dem im

Wege. Sehen wir einmal, der Kaufmann habe an seinem Wohnorte, wo er Bürger war, einkaufen wollen, z. B. Getreide, so mußte er abwarten, was davon zu Markte gebracht wurde. Nirgend durfte etwas verkauft werden, als auf öffentlichen Markte in der Stadt, nicht einmal in den Straßen oder vor den Thoren. Was der Landmann oder Gutsbesitzer nicht auf den Markt brachte, mußte er behalten. Es war dem Kaufmanne nicht gestattet, auf dem Lande umher zu reisen oder zu schicken, und die Waaren aufkaufen zu lassen; er sowohl, wie der Verkäufer wären in harte Strafe genommen worden. Somit konnte er nur auf dem Markte kaufen, hatte aber hier dieselben Preise zu zahlen, welche alle seine Mitbürger zahlten, und nur wenn die Preise nach seinem Kaufe in die Höhe gingen, konnte er bei einem Verkaufe auf demselben Plage auf einigen Gewinn rechnen, hielten sie sich auf gleicher Höhe, oder gingen sie gar herab, so stand er offenbar im Verlust. Hatte er zur wohlfeilen Zeit eingekauft, und der Artikel wurde nachher theuer, konnte sein Gewinn bedeutend werden, auch wenn er die Waare nicht transportirte. — Noch weniger aber war eine Waare auf einem fremden Plage zu kaufen und daselbst auch zu verkaufen. Jene Vorschrift über Kauf und Verkauf war im ganzen nördlichen Deutschlande gültig, ja sie scheint es sogar in den Slavenländern gewesen zu sein, so weit wir in der Zeit zurück gehen können. Allein der Fremde durfte auf dem Wochen-Markte nicht eher kaufen, als bis er beinahe zu Ende war, wozu ein Zeichen gegeben wurde. Dann war allerdings wohl öfter wohlfeil zu kaufen, aber die preiswürdigste Waare war fort, und der Kaufmann erhielt nur, was die Einwohner nicht haben mochten. An demselben Plage ist daher damit gewiß nur selten etwas zu verdienen gewesen. Es gab aber Städte, wo an Fremde einzig und allein nur am Jahrmarkte verkauft werden durfte, außer der Jahrmarktszeit nur an die Bürger. So z. B. in Frankfurt an der Oder, welche Einrichtung noch nach dem 30jährigen Kriege streng beobachtet wurde ¹⁾.

¹⁾ Johst Beckmann, Beschreib. v. Frankfurt. p. 34.

Ein ansehnlicher Verdienst war nur zu erwarten, wenn man die Waare so wohlfeil wie möglich einkaufen, und wiederum möglichst theuer verkaufen konnte, zwei Bedingungen, welche sich fast nie an demselben Orte realisiren ließen, und nur für einzelne Artikel konnte bei einem Jahrelangen Warten vielleicht der Fall eintreten. In der Regel mußte die Waare an zwei, weit von einander entlegenen Orten eingekauft und verkauft werden, denn die Verschiedenheit des Preises zwischen Ein- und Verkauf, welche sich bei einzelnen Artikeln erst nach einem zeitlichen Zwischenraum geltend machte, ergab sich bei den meisten Waaren sicherer bei einem geographischen Zwischenraum, und es war nun die Sache des Kaufmannes, die vortheilhaftesten Plätze für den Ein- und Verkauf zu ermitteln.

Das Alles aber machte nothwendig, daß der Kaufmann seine Waaren entweder selber begleitete, oder durch einen seinem Interesse ganz ergebenen Mann begleiten ließ, damit sowohl der Verkauf der mitgeführten Waaren, wie der Einkauf der zurückzuführenden möglichst vortheilhaft bewirkt würde. Bei den großen Schwierigkeiten, welche solchen Reisen entgegen standen, gehörte eine große Kenntniß des Weges und aller Orte, die berührt wurden, so wie der zu entrichtenden überall sehr verschiedenen Abgaben und gesetzlichen Vorschriften dazu, um zu verhüten, daß die Kosten selbst ohne die leicht möglichen Unglücksfälle nicht den ganzen zu hoffenden Gewinn absorbirten. In sehr vielen Fällen konnten allein Welt- und Menschenkenntniß, Characterfestigkeit, Gewandtheit, Geistesgegenwart, reiche Lebenserfahrung und ein kräftiger Körper da zum Ziele führen, wo jetzt schon das bloße Schul-Wissen ausreicht. Wir wollen dies näher nachzuweisen suchen.

Die Handelsreisen wurden entweder zu Lande oder zu Wasser gemacht, und wir wollen sie nach beiden Rücksichten unterscheiden.

§. 2.

Handelsreisen zu Lande.

Die Zeit der Handelsreisen war der Frühling, Sommer und Herbst. Im Winter scheinen gar keine, oder doch nur kurze Reisen dieser Art gemacht worden zu sein. Dies ist zugleich der Grund, warum fast alle Jahrmärkte in jenen Zeitraum fielen. Winter-Jahrmärkte wurden von Fremden wenig besucht, und sind daher meistens späterer Entstehung.

Der Waarentransport geschah mittelst des noch jetzt gewöhnlichen Frachtfuhrwerks. Der Kaufmann ritt oder ging daneben her. Wegen der großen Unsicherheit der Wege war es aber in den wenigsten Fällen thunsich, allein zu reisen. In der Regel thaten sich daher die Kaufleute, welche dieselbe Straße einzuschlagen gedachten, zusammen, und traten die Reise gemeinschaftlich an. Seit dem 12ten Jahrhundert etwa, reiseten sie bewaffnet, wenngleich, wie es scheint, nicht vollständig gerüstet.

Sehr viel kam bei diesen Reisen auf die Wege und deren Beschaffenheit an, und meistens ließen diese viel zu wünschen, da es an Kunststraßen gänzlich fehlte. Alle eigentlichen Landstraßen galten als des Königs Landstraßen oder *viae regiae*, auf welcher aber die Jurisdiction innerhalb der Grenzen eines Stadtgebietes dem Magistrate, überhaupt aber an jeder Stelle der örtlichen Obrigkeit zustand ¹⁾. Man unterschied: den Steig, auf welchem man nur reiten oder gehen konnte; den Weg, auf welchem man mit einem Wagen fahren konnte; die Straße, auf welcher man Vieh treiben, und ein Wagen dem andern ausweichen konnte ²⁾. Eine jede Landstraße mußte nach dem sächsischen Weichbildrechte mindestens 8 Fuß breit

¹⁾ Sicut ergo *viae publicae vel Basilicae aut imperiales* offene Landstraßen *earumque jus Regale ad Principem, jurisdictio autem pro terminis finibusque cujusvis municipii, vel feudi ad magistratum civitatis, vel pagi spectant.* Frid. Mulleri *Practica civilis Marchica.* Resol. XLVI. No. 7. 8. p. 90. — ²⁾ *Sachsenspiegel.* C. II. Art. 27. Deutsche Glossen 7. — Art. 59.

sein, ein Steig 3 Fuß ¹⁾). Im südlichen Deutschlande mußte die erstere eine Breite von 18 Fuß, in Westphalen von 16 Fuß haben ²⁾), und ein Reiter, mit quer über dem Pferde gehaltenen Speere von angegebener Länge bestimmte die Breite derselben. Auf dem Westerwalde mußte die Heerstraße 32 Fuß breit sein ³⁾). Meistens scheinen die Straßen eine größere Breite, als das Minimum gehabt zu haben.

Ursprünglich hatte der Zoll die Bestimmung, daß von seinem Ertrage die Straßen in Stand gehalten wurden. Da nun alle Straßen des Königs Straßen waren, so waren auch alle Zölle ursprünglich königlich; die deutschen Landesfürsten erhoben die Zölle nur kraft kaiserlicher Belehnung, konnten aber einzelne Zölle allerdings Mannen und Städten verkaufen oder verpfänden. Ein neuer Zoll durfte nicht ohne königliche Genehmigung eingeführt werden. Allein diese ursprüngliche Bestimmung des Zolles kam leicht in Vergessenheit, und die Landstraßen blieben sich selbst überlassen. Die Beschaffenheit vieler dieser Landstraßen kann man sich leicht vorstellen. Um Streitigkeiten zu vermeiden war festgestellt, daß der leere Wagen dem beladenen ausweichen mußte, der weniger beladene dem schwereren. Der Reiter mußte dem Wagen ausweichen, der Fußgänger dem Reiter. Welcher Wagen zuerst auf eine Brücke kam, der fuhr zuerst hinüber, dafern beide Wagen nicht neben einander vorbei kommen konnten ⁴⁾).

Ueber einen Fluß ging man, wenn er seicht war, mittelst einer Furth, das heißt, man fuhr durch das Wasser; war er tiefer, so führte entweder eine Fähre oder eine Brücke hinüber. Letzterer gab es weit weniger als jetzt, doch sind Brücken schon sehr früh vorhanden gewesen. In den wendischen Ländern waren die Bauern verpflichtet, beim Bau und bei der Verbesserung der Brücken thätig zu sein, welche Pflicht, wie es scheint, den Namen *mostne* führte ⁵⁾ und mit dem Christenthume nicht aufhörte. In Pommern erklärte Herzog Kasimir I. noch 1172 ausdrücklich, daß die Untertanen des Stifts

¹⁾ Sächsisch Weichbild. Art. 130. — ²⁾ Grimm, Rechtsalterthümer. p. 69. Nr. 8. — ³⁾ A. a. D. 552. — ⁴⁾ Sachsenspiegel C. II. Art. 59. — ⁵⁾ Koepell, Geschichte Polens. I. 313.

Cammin verpflichtet seien, beim Bau der Burg, zu welcher sie gehörten, und der Brücken, zu helfen ¹⁾. Außerdem waren die Brückenzölle ursprünglich zur Unterhaltung der Brücken bestimmt, erhielten aber auch oft eine andere Bestimmung.

Auch Fahren waren zu wendischen Zeiten viele vorhanden, und dauerten fort, wo sie nicht durch Brücken ersetzt wurden. Man bezahlte ein Fährgeld, hier und da auch einen Zoll, die Einrichtungen waren aber oft überaus schlecht getroffen, und die Fährleute erlaubten sich große Willkürlichkeiten. An der Fähr über den Rhin bei Fehrbellin klagten die Reisenden noch in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, daß sie über die Gebühr aufgehalten würden; die Dreslauer und Hamburger Frachtwagen mußten oft Tage lang liegen bleiben, weil sie, angeblich starken Windes halber, nicht übergesetzt werden konnten. Früher war eine Brücke da gewesen, und der uralte Brückenzoll wurde trotz der fehlenden Brücke noch bezahlt. Als die Klagen darüber zu laut wurden, ließ der Kurfürst 1654 eine neue Brücke erbauen, und schaffte das Fährgeld ab ²⁾.

Wo das Hochwasser Wege überschwemmte, baute man schon sehr früh Dämme, und viele stammen noch aus wendischer Zeit. In der Regel wurde eine benachbarte Stadt damit beauftragt, und ihr frei gegeben, zur Unterhaltung des Dammes von den Passirenden einen Dammszoll einzufordern, Dessenungeachtet waren die Dämme oft in schlechtem Zustande.

Man wird sich hiernach leicht einen Begriff von den damaligen Wegen, von den Hindernissen der Bewegung und der Langsamkeit des Fortkommens machen können. Es hat unstreitig oft nicht wenig Vorsicht, Kunst, Mühe und Anstrengung gekostet, einen schwer beladenen Wagen über einzelne Stellen glücklich hinweg zu schaffen, und man hat sich dann durch Vorspannpferde, Stützen des Wagens ic. geholfen. In eine höchst mißliche Lage gerieth der Kaufmann, wenn sein Wagen, was damals leicht möglich war, umfiel, und die Ladung auf den Boden kollerte. Ein uraltes Herkommen hatte

¹⁾ Volumus tamen ut iidem homines castrum ad quod pertinent et pontem edificent generalem. Dreger, Cod. dipl. Pom. I. 12.

²⁾ Mylius Corp. Constit. Marchicar. Tom. IV. p. 47.

festgesetzt, daß der Kaufmann nur das Recht habe, den Weg in der Weise zu benutzen, daß die Waare den Boden nicht berühre. Man hatte damit wohl nur verhüten wollen, daß Lasten nicht unmittelbar auf der Erde fortgeschleift, und die Wege verdorben würden. Allein man hatte daraus die Folgerung gezogen, daß Alles, was vom Wagen auf die Landstraße fiel, zu Gunsten dessen, der die Straße unterhielt, oder wenn es jenseit derselben hingeführt, zu Gunsten dessen, dem der Boden gehörte, verfallen sei. Bei einem umgefallenen oder zerbrochenen Frachtwagen begann daher, wenn Menschen in der Nähe waren, sogleich eine Plünderung, die dem Kaufmanne oft wenig genug übrig ließ. In vielen Gegenden suchten die Landesherren schon früh diesem barbarischen Gebrauche zu steuern, und es scheint auch gelungen zu sein, indem man eine mäßige Abgabe an die Stelle der Confiscation treten ließ. In andern Gegenden hat sich das alte Herkommen, wenn auch ungesetlich, länger erhalten. Es stand der sogenannten Grundruhr, von welcher nachher, völlig zur Seite. Im Jahr 1390 ertheilte König Wladislaw Jagiello allen Kaufleuten der deutschen Hanse, welche nach Polen kommen und handeln würden, unter vielen andern Freiheiten auch die: Würde der Kaufleute Gut stranden, oder umgeworfen, so mag der Schiffsherr oder Kaufmann das Gut bergen, und denen, die dabei geholfen, ihre Arbeit lohnen¹⁾.

Keine geringe Mühe muß es den Kaufleuten gemacht haben, alle gesetzlichen Vorschriften über Straßen und Wege zu kennen und nicht dagegen zu sündigen. Der größte Theil der damaligen Straßen bestand aus Zwangsstraßen, das heißt, sie mußten ausschließlich von den Kaufleuten gewählt werden, wenn es auch viel nähere oder bessere Straßen gab. Man durfte z. B. von Crossen nicht quer durch die Neumark nach Landsberg an der Warthe fahren, sondern nur über Frankfurt und Küstrin, ja auch von Crossen nach Frankfurt mußte der Umweg über Neppen gewählt werden. Theils waren die Straßen durch das alte Herkommen festgestellt, theils durch landes-

¹⁾ v. Raczynski Cod. dipl. Major. Pol. p. 133. 134.

herrliche Verordnungen, und immer von neuem wurde den Kaufleuten eingeschärft, die alten Straßen nicht zu verlassen und neue Wege zu suchen, da die Unnatürlichkeit des Zwanges allerdings zu vielfachen Uebertretungen führte. Ueberall wurde eine solche Uebertretung hart bestraft, doch war auch dies sehr verschieden und das Maaß der Strafe ungleich. Meistens verlor der Kaufmann Waare, Pferde und Wagen, und erduldet auch wohl bis zu ausgemachter Sache Gefängnißstrafe. Die Städte besoldeten dazu nicht selten eigene Wächter, welche auf den Landstraßen wachen mußten, zogen auch wohl in der Nähe angeessene Ritter und Mannen ins Interesse, und sicherten sich deren Schlösser zur vorläufigen Unterbringung der in Beschlag genommenen Personen und Fuhrwerke. Dagegen gab es wieder Gegenden, in welchen die Wahl der Straßen freistand, wenn nur eine bestimmte Stadt erreicht wurde. So konnte z. B. im 15ten Jahrhundert ein Kaufmann, der von Crossen nach Breslau wollte, eine beliebige Straße wählen, nur mußte sie über Neustädtel führen. Solcher freien Straßen gab es jedoch nicht viele. So oft nun auch die landesherrlichen Befehle zur Beibehaltung der alten Straßen aufforderten, so war es doch kein seltener Fall, daß sie selber zu Gunsten einer Stadt eine bis dahin übliche und gefegliche Straße gänzlich verboten, und ihr eine andere substituirt, die von nun an ausschließlich benutzt werden sollte. Dies brachte denn auf lange Zeit große Verwirrung hervor, denn bei dem Mangel an Mitteln, etwas öffentlich bekannt werden zu lassen, erfuhr der fremde Kaufmann häufig nicht eher, daß er sich auf einer verbotenen Straße befände, als bis er in Strafe genommen wurde. Eine Zeitlang ließ man dann wohl die Entschuldigung mit der Unwissenheit gelten; oft aber wurde diese auch über die Gebühr gemißbraucht, da man einestheils sehr an dem alten Herkommen hing, andernteils die Ortschaften, welche an der verbotenen Straße lagen, alles anwandten, um Reisende zur Uebertretung des Verbots zu verführen, und so gingen oft viele Jahre hin, ehe die neue Straße in Gang kam.

Das Verlassen des Weges, um etwa tiefen Löchern,

Pflügen, sehr sandigen Stellen u. auszuweichen, und über das daneben liegende Feld zu fahren, war gefährlich. Wer dabei ertappt wurde, mußte für jedes Rad einen damaligen Pfennig Strafe geben, der Reiter einen halben Pfennig, und den an der Saat angerichteten Schaden außerdem noch ersetzen. Wegen des letzteren konnte der Besitzer des Ackers den Reisenden pfänden. Setzte sich dieser zur Wehre, so erhob jener das Gewaltgeschrei oder Gerüßte: Jodute, Jodute! so daß es andere Leute auf dem Felde hören konnten, und dann konnte er den Reisenden gerichtlich belangen, der nun nicht nur das Pfandgeld, sondern außerdem noch 3 Schillinge Strafe bezahlen mußte ¹⁾).

Wie höchst unsicher die Landstraßen während des ganzen Mittelalters auch im nordöstlichen Deutschlande waren, ist bekannt. Nur in den Städten gab es eine Art von polizeilicher executiver Gewalt; auf dem Lande war sie wenig entwickelt, und an diesem Gebrechen krankte der damalige ganze bürgerliche Zustand. Neben vielem Großen und Herrlichen, das sich in jener Zeit entwickelte, war es dennoch das goldene Zeitalter der Augenichtse, denn zu keiner Zeit haben Gewalt, kecker frevelnder Muth, List und Verschlagenheit einen so weiten Spielraum gehabt, und sich so lange geltend machen können, als damals. Das meist sehr einträgliche Gewerbe des Straßenraubes, besonders gegen Kaufleute geübt, war daher fort-dauernd an der Tagesordnung.

Mehrere Umstände vereinigten sich, um es zu keiner dauernden Straßensicherheit kommen zu lassen. Wir wollen sie näher bezeichnen.

Eine der Hauptursachen lag in dem weit ausgedehnten Fehderechte des Adels. Das Land kam dabei zu keinem Frieden, und ehe man es sich versah, führte eine Landstraße durch ein befehdetes Gebiet. Nun sollte zwar, was immer von Neuem eingeschärft wurde, der Kaufmann Frieden haben, das heißt, als neutral betrachtet werden; allein die oftmalige Erneuerung der Vorschrift zeigt, wie leicht sie vergessen wurde.

¹⁾ Sachsenspiegel B. II. Art. 27.

Wenn eine Horde bewaffneter auf Raub und Brand ausziehender oder von da herkommender Knechte eine Reihe von Kaufmannswagen begegnete, so ging es von ihrer Seite nicht leicht ohne Neckereien der wegen ihrer Tapferkeit nicht in besonderem Rufe stehenden Kaufleute ab. Reizbare Gemüther nahmen das nicht stillschweigend auf, und nun war die Schlägerei fertig, die mit einer Plünderung schloß. Oft reichte zu dieser auch schon der geringste Grund hin. Gehörten Wagen und Pferde einem Unterthanen der befehdeten Herren oder einem Einwohner der befehdeten Stadt, so wurden sie weggenommen, und daß die Waaren dabei nicht zum Besten wegkamen, kann man denken. Gehörten diese aber gar einem Bürger der befehdeten Stadt, so wurden sie nicht allein weggenommen, sondern der Kaufmann wurde auch so lange gefänglich festgehalten, bis er seine Freiheit durch ein Lösegeld wieder erkaufte. Besonders die größeren Hansestädte wurden durch diese Plagen hart bedrängt.

Allein nicht bloß in Folge des Fehdezustandes wurden die Straßen unsicher. Ein Theil des schloßgefessenen Adels, oft Glieder den besten Familien angehörig, betrachtete das Aufschauern der Kaufleute als eine höchst ergögliche und einträgliche Jagd, und sah darin nichts Böses. Das Unrecht betraf einen Fremden, und dies wurde nie so hoch angeschlagen, als das gegen den Einheimischen. Zudem hatte man übertriebene Vorstellungen von dem Reichthume der Kaufleute, besonders aus den Hansestädten oder den „groten Hansen.“ Was man einem nahm, machte ihn, nach ihrer Meinung nicht arm; ohnehin hätte er sein Hab und Gut besser vertheidigen können, und diese geringe Wehrhaftigkeit machte ihn in ihren Augen verächtlich. Allerdings setzten sich die Kaufleute öfter zur Wehre; aber wenn sie nicht gedungene Söldner bei sich hatten, so zogen sie in der Regel den Kürzern, weil sie meist mit überlegenem Haufen angegriffen wurden, außerdem aber auch größere Waffengeübtheit, entwickelte Körperkraft und bessere Rüstung gewöhnlich auf Seiten des Angreifenden zu finden waren. Die Specialgeschichten aller Gegenden sind voll von solchen Thaten, welche der Landesherr allerdings bestrafte, wenn er

mächtig genug war, und die Thäter bekannt wurden; allein Beides war nicht immer der Fall, und sehr oft war man genöthigt, durch die Fingerringe zu sehen, um nicht Uebel ärger zu machen. Die Schlösser solcher Mannen sind es, welche in neueren Zeiten sehr uneigentlich Raubschlösser genannt worden sind. Es gab kein Schloß, welches immer zum Rauben diente; der zeitweilige Besitzer eines jeden Schlosses konnte dafür eine Passion haben, die sich sogar auch forterbte; aber wie das Rauben nur eine Nebenbeschäftigung einzelner Besitzer der Schlösser war, so war ein solches Schloß auch nur vorübergehend ein Raubschloß, und da es wenige Schlösser gegeben hat, von welchen aus niemals geraubt worden, so mußte man entweder fast alle Schlösser Raubschlösser nennen, oder diese Bezeichnung ganz aufgeben. Uebrigens bestand eine eigene Terminologie für diese Verhältnisse. Ein Kaufmann war niedergeworfen, wenn man ihn überfallen, er war bestriekt, wenn man ihn ins Gefängniß geworfen, man hatte eine Mahne gemacht, wenn man ihn geplündert hatte. Mahne war übrigens die Bezeichnung des Pfandes bei jeder Pfändung, und aus dem Pfändungsrechte ging das Fehderecht des Adels wie alle damit verbundenen Mißbräuche hervor.

Nur einige Beispiele wollen wir als Belag des Gesagten anführen.

Im Jahre 1420 hatte Johann von Cottbus, der Besitzer der gleichnamigen ansehnlichen Herrschaft in der Niederlausitz, und einer der mächtigsten Standesherrn, sechs Kaufleute von Eöln am Rhein, welche von Breslau nach Hause zogen, überfallen und geplündert. Er wurde jedoch vom Kaiser verurtheilt, 2400 Schock böhmische Groschen Schadenersatz zu leisten, und war wegen Sicherstellung dieser damals sehr großen Summe genöthigt, Schloß und Stadt Cottbus dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg als Unterpfand zu übergeben ¹⁾.

Im Jahre 1457 in der Fasten reiseten etliche Kaufleute aus Preußen durch Mecklenburg, und da sie mit den vordersten Wagen auf die Ribniger Haide kamen, wurden sie Haupt-

¹⁾ v. Raumer, Cod. diplom. Brandenb. contin. II. 208.

leute, d. h. bewaffnete Edelleute, gewahr, welche ihnen folgten. Sie spannten ihre Armbrüste und schickten sich zur Wehre an. Als die Hauptleute das merkten, ritten sie zu den Wagen, wechselten gute Worte mit den Kaufleuten, und sagten, sie sollten sich nicht fürchten, sie wären ganz sicher, denn Herzog Heinrich von Mecklenburg wäre selber auf dem Felde, und so sprechend ritten sie neben den Wagen her. Die Kaufleute glaubten ihnen, und gaben sich zufrieden, und die Hauptleute ritten vor ihnen hin, so als ob sie sich um die Wagen nicht kümmerten. Aber als sie zu einer Stelle kamen, wo ihnen die Kaufleute nicht entkommen konnten, da kehrten sie um, und ritten gegen die Wagen, und ehe die Kaufleute zur Wehre kommen konnten, wurde auf sie geschossen und geschlagen; etliche blieben todt, die übrigen wurden gefangen, und die Hauptleute führten sie weg mit dem Gute in das Land zu Wenden auf das Schloß des Herzogs von Mecklenburg. Und bei diesem Nitte war Hauptmann Raven Bernekow aus dem Lande zu Rügen, dem der Herzog Geleite gegeben in seinem Lande, auf die Stadt Stralsund zu rauben, die seinen Vater hier bevor wegen Verrätherei auf das Rad gelegt hatte. Als diese Nachricht nach Lübeck kam, da gingen die Bürger vor den Rath, denen ihre Freunde weggefangen waren, und baten, daß der Rath dazu thäte, daß sie wieder los gegeben würden. Sonach ward der Herzog angesprochen um die Gefangenen: aber er wollte daran unschuldig sein, auch wollte er nicht wissen, wo die Gefangenen wären. Hierum begehrt der Rath von Lübeck und die andern Städte, daß er wollte einen Tag mit ihnen halten (um zu verhandeln). Dazu gab er seinen Willen, und hielt einen Tag mit den Städten zwischen Wismar und Mecklenburg. Als er dahin kam, war er unmuthig, und wollte aller Dinge unschuldig sein; doch war bekannt, daß er seinen Antheil von dem Gute genommen, das auf den Wagen gewesen, und auch von dem Gelde, das die Kaufleute bei sich hatten. Auf die Legt fragte er: wie die Kaufleute hießen, welche aus den Städten wären, und gelobte mit Hand und mit Mund, er wolle sie frei machen, sobald er irgend könnte: aber die Städte sollten auch nicht fürbitten

oder beschirmen solche, die aus den Städten nicht wären, denn die Preußen wären seine offenbaren Feinde; wäre also Jemand von dort, der müßte sein Abenteuer bestehen. Da die Hauptleute nun erfuhren, daß der Herzog diejenigen befreien wolle, welche aus den Städten waren, da führten sie die Gefangenen weg, daß man nicht wissen sollte, wo sie wären; auch die, welche solche auf ihren Schlössern hatten, sagten Nein dazu, wie Otto Moltke zu dem Streitfelde; er hatte fünf im Stocke. Da das auskam, ließ ihn der Rath von Rostock durch einen Boten hierum fragen. Da sagte er Nein, er hätte ihrer nicht. Doch Gott half der Wahrheit und gab seine Gnade, daß die armen Gefangenen, die er hatte, bei nächtlicher Zeit aus dem Thurme brachen, und über den Graben schwammen, und kamen über ein großes Moor, daß es manchem Menschen wunderbar schien; und sie kamen nach Rostock und sagten, wie sie aus dem Thurme gebrochen wären. Der Herzog hielt aber auf das Letzte sein Wort, und that so viel, daß die Hauptleute mußten frei geben, was aus den Städten war.“

In diesem Jahre (1457) nach Ostern, da die Kaufleute auf den Markt zu Lüneburg wollten mit ihrem Gute, hatten sich zusammen gethan viele Straßenräuber aus der Mark, aus der Priegnitz und aus dem Lande zu Mecklenburg. Deren Hauptmann war die Gans von Putlitz, und hatte wohl dreihundert Pferde. Diese kamen früh Morgens auf die Heerstraße diesseits Paterow ¹⁾ und schindeten (beraubten) alle, die zu Rosenberg ²⁾ übernachtet hatten, und ritten fort nach Rosenberg, und singen Alles, was ihnen begegnete. Auch schindeten sie drei Wagen bei den sieben Eichen mit köstlichem Gute und hieben die Fässer auf, darinnen fanden sie Perlen, Korallen, goldene Spangen und viel baaren Geldes, auch fanden sie golden Stück, Fluel und ander Seidengewand, und mancherlei andere Kaufmannswaaren. Hiervon nahmen sie mit, was sie auf den Pferden fortführen konnten, und was sie nicht mitnehmen konnten, warfen sie auf die Erde, und ritten wei-

¹⁾ Jetzt Paterow und Pätrow nordöstlich bei Gadebusch. —

²⁾ Jetzt der Rosenbergsche Krug, auf der Landstraße zwischen Schwerin und Gadebusch und Schwerin und Raseburg.

ter bis vor Mollen, und nahmen längs des Weges, was sie konnten. Da sie aber vor Mollen ihren Nutzen nicht schaffen konnten, ritten sie vor Mollen über den Graben, wo niemand vermuthete, daß man darüber reiten konnte, und ritten wieder nach Hause ¹⁾).

„In dem Jahre 1446 Freitags nach Mariä Reinigung hatten sich zusammen gethan ein Haufen Straßenräuber, und hatten wohl zwölf hundert Pferde, und hiervon war Hauptmann Johann Quizow von der Merlſche. Diese kamen auf die Heerstraßen zwischen Lübeck und Wismar bei Schmachthagen, und hielten da auf die Fuhrwagen (Frachtwagen) von beiden Städten Lübeck und Wismar. Und als die Wagen kamen, da schindeten sie dieselben, und fingen die Leute, und führten sie mit sich hinweg. Auch nahmen sie von dem Gute, was sie auf den Pferden wegführen konnten, und was sie nicht führen konnten, wie Hering und Del in Tonnen und Fässern, da hauten sie die Bänder davon ab, und ließen es liegen in dem Felde auf der Erden. Als nun von dieser Mißthat Klage kam vor Herzog Heinrich von Mecklenburg, da ritt er mit seinem Rathe vor die Merlſche, und ließ zu sich entbieten Johann Quizow und etliche Andere, die mit ihm gewesen waren, und forderte die gefangenen Leute und das Gut zurück. Da antworteten sie ihm: das Gut wäre bereits getheilt und verbracht, das könnten sie nicht wiedergeben, aber die Leute wollten sie gern losgeben um seinetwillen. So bestimmte er ihnen einen Tag zu Parchim; da brachten sie die gefangenen Leute, und gaben sie frei, aber von ihrem Gute kriegten sie nichts wieder. Hierum hielten die Städte manchen Tag in demselben Jahre mit dem Herzoge und mit den Hauptleuten, die diesen Raub begangen. Da gelobte der Herr, daß sie das genommene Gut bezahlen sollten; es ward aber nichts daraus, sondern wem was genommen war, dem ward nichts wieder ²⁾.“

Diese fast wörtlich übersezten Nachrichten eines Zeitge-

¹⁾ Chronik des Franziscaner Lesemeisters Detmar, herausgeg. v. Grautoff, II. 197—99. — ²⁾ A. a. D. 100—1.

nossen und genau unterrichteten Beobachters werden genügen, zu zeigen, wie bei solchen Räubereien verfahren wurde. Sie gestatten zugleich einen Blick in die damaligen verwickeltesten Verhältnisse zwischen Fürst und Adel, der für die nähere Kenntniß der Sache von Wichtigkeit ist.

Es fand sich aber noch eine andere Ursache für die Unsicherheit der Straßen. Man wird nicht leicht die Specialgeschichte jener Zeiten studiren, ohne daß man mit Erstaunen wahrnimmt, zu welchen entsetzlichen Verbrechen sich sehr oft die angesehensten und wohlhabendsten Leute hinreißen ließen. Der damals fast allgemeine Mangel an sittlicher Erziehung tritt hierin auffallend hervor. Zwar hat es zu allen Zeiten fromme und sittlich gute Menschen gegeben, sie fehlten auch damals nicht, aber die große Menge in allen Ständen war weit entfernt, ihrem Beispiele zu folgen. Wo hätte bei ihr eine sittliche Erziehung herkommen sollen? War doch nicht einmal eine sittliche Belehrung zu erhalten. Der Religionsunterricht beschränkte sich auf die Mittheilung einiger Dogmen, das Auswendiglernen des Pater noster und Ave maria, und die Kenntniß der Kirchencereemonien, besonders aber auf die Einschärfung der Lehre, daß durch vieles Beten, durch Beichte, Absolution, Ablass und Geschenke an fromme Stiftungen, Vergebung jeder Sünde erlangt werden konnte. Der Gottesdienst war zwar im Stande, das Gefühl der Ehrfurcht zu erwecken, aber Belehrung und sittliche Erhebung konnte er nicht gewähren, wozu auch der größte Theil der Geistlichkeit nicht befähigt war. Man beging mit der einen Hand Frevel, und schlug mit der andern das Kreuz. Das damalige Leben aber war am wenigsten geeignet, zur Sittlichkeit zu erziehen. Die Leidenschaften walteten ungezügelt und in aller Kraft sinnlicher und sittlicher Nothheit, und besonders steigerte sich der Jähzorn in vielen selbst besseren Gemüthern bis zur Wuth. Geduld und Langmuth waren seltene Tugenden. Dennoch waren die Strafgesetze hart und barbarisch; nur die Strafe des Todtschlages konnte durch Geld compensirt werden, alle anderen Vergehen wurden mit den härtesten und grausamsten Strafen belegt, und unnachlässig in Anwendung gebracht. Man

würde dem Zeitalter Unrecht thun, wenn man ihm wiederum ein strenges Gefühl für Gerechtigkeit absprechen wollte.

So kam es denn, daß in den Städten nicht bloß arme, sondern auch oft recht angesehene und wohlhabende Bürger schwere Verbrechen begingen, aus Furcht vor der Strafe entwichen, was damals nicht schwer war, bei Freunden auswärtig ein Unterkommen suchten, und hier das Weitere abwarteten. Sie wurden nun verfestet oder in *contumaciam* verurtheilt und außer allen rechtlichen Schutz gestellt. Von ihrer Seite erfolgte dann sehr gewöhnlich ein Absagebrief an die Stadt, in welchem sie ihr ankündigten, daß sie ihren Bürgern aufzulauern, und der Stadt und ihren Gütern durch Raub und Brand so viel Schaden zufügen würden, als ihnen möglich sei. Ihre Freunde machten dann wohl mit ihnen gemeinschaftliche Sache, oder sie warben für Geld einen Haufen liederlicher Herumtreiber, mit denen sie alle Straßen, die zur Stadt führten, unsicher machten. Nicht die Fehde wurde als unrecht betrachtet, denn erst später wurde den Bürgern das Fehderecht abgesprochen, sondern daß sie eine Stadt besahdeten, der sie als Bürger Treue geschworen hatten, und dies war ein todeswürdiges Verbrechen. Nachdem sie denn viel Unfug getrieben, wurden sie in der Regel gefangen und hingerichtet. Nun aber sagten ihre Verwandten und Freunde der Stadt ab, — ein letzter Nest der ehemaligen Blutrache, — und es kostete oft viele Mühe und Künste, diese durch einen Vergleich zu beruhigen. Die Kaufleute kamen bei allen diesen Fehden immer am Schlimmsten weg.

Es gab aber noch eine Ursache, welche die Landstraßen mit den schlimmsten Verbrechern füllte. Eine große Menge von geringeren Verbrechen und Vergehungen wurde mit dem Staubbesen und Verbannung aus der Stadt bestraft, so z. B. alle Diebstähle, wo die gestohlene Sache weniger als drei Schillinge werth war, denn auf einen größeren Betrag stand Todesstrafe; ferner wer falsche Würfel gebrauchte, wer einen mißlungenen Versuch auf Leben oder Gesundheit seines Mitmenschen gemacht hatte &c. Solche Vergehungen kamen oft vor. Die Verbannung wurde in der Regel für immer ausgesprochen,

doch konnte später eine Vergnadigung eintreten. Wer verbannt wurde, mußte Urfehde schwören, d. h. versprechen, sich wegen der erlittenen Strafe an der Stadt nicht rächen zu wollen, er mußte der Stadt abschwören, das heißt, eidlich geloben, sich derselben bis auf 2 Meilen nicht zu nähern. Nun konnte er gehen wohin er wollte. In den frühesten Zeiten gingen so Verstrafte oft nicht weit, sondern blieben in einer der nächsten Städte, wo sie sich mit Hülfe von Bekannten und Freunden seßhaft machten. Damit schien aber der eigentliche Erfolg der Strafe verloren zu gehen, sie verlor ihr Schreckhaftes, und mit dem 14ten Jahrhundert begannen die Städte ganzer Districte unter sich das Uebereinkommen zu schließen, daß derjenige, der in der einen Stadt verbannt sei, es auch in allen übrigen sein solle. Nunmehr wurde die Sache viel schlimmer. Ein Zurückgehen in die Stadt, aus welcher Jemand verbannt worden, war sehr gefährlich. Wurde er ertappt, so mußte ihm der Büttel das vorderste Glied des einen Fingers mit dem Meißel abhauen; statt dessen konnte er auch ausgestäubt werden. Bei einer Wiederholung kam das zweite Glied daran, beim dritten Male verlor er das Leben. — Wo sollte nun die Menge der aus allen Städten verbannten Menschen hin, die herausgerissen aus ihren bisherigen Verhältnissen, ohne Obdach und Unterhalt, mit Schande gebrandmarkt, voll Wuth im Herzen, nur auf dem Lande für einzelne Nächte ein dürftiges Unterkommen dem Mitleiden verdanken konnten, von Dorf zu Dorf herum vagirten, und bettelnd sich durch das Leben schleppten? — Mit kleinen Diebstählen hatten sie angefangen, die Noth machte aus ihnen große Diebe und Räuber. Sie thaten sich in Banden zusammen, sie waren die willigen Helfershelfer eines jeden Taugenichtses, der sich an ihre Spitze stellen wollte, aus ihnen ergänzten alle, welche wegelagern und befehlen wollten, ihre Knechte, und es gab unter ihnen Gottvergessenes Gesindel, das nicht Menschen noch Teufel scheuete. Die meisten von ihnen waren abwechselnd, und wie die Gelegenheit es ergab, Bettler, Diebe oder Räuber.

Von solchem Volke waren damals die Landstraßen umschwärmt, solch Volk besetzte die damals noch dichten Wälder,

kannte alle Schlupfwinkel des Landes, und fand Stege über die unwegsamsten Gegenden. Was sollte gegen sie der einzelne Landreiter ausrichten, dessen Pflicht es war, die Landstraßen zu bereiten, und verdächtiges Gesindel aufzugreifen? Wurde es zu arg, so schickten wohl auch die Städte einige bewaffnete Leute aus, aber doch meist nur in die nächste Umgebung. Wie wenig damit geholfen war, ergiebt sich leicht. Um aber unsere Mittheilungen specieller zu belegen, und das Verhältniß näher zu characterisiren, theilen wir folgende Thatfachen mit.

Etwa um das Jahr 1385 lebte in Berlin ein Bürger Namens Coppelin Richard, wie es scheint, ein angesehenener Mann, der aber in Schulden gerathen war. Da er nicht zahlen konnte, klagten seine Gläubiger gegen ihn, und trugen auf Beschlagnahme seines Hauses, Habes und Gutes an. Richard erboste sich darüber, und unterhandelte mit einigen seiner Bekannten in Pommern, damit sie ihm Wohnung, Kost und Schutz gewährten. Als er dessen sicher war, entwich er aus Berlin, ging nach Pommern, und traf Anstalten, alle Berliner Bürger, welche nach Stralsund, Anklam und anderen Seestädten reiseten, zu überfallen, indem er sich bald hier, bald dort aufhielt. Erst jetzt merkten seine Wirthe, worauf er ausging; eingedenk des eben erst von den Fürsten streng anbefohlenen Landfriedens schrieben sie an den Rath von Berlin, und warnten ihn vor Coppelin Richard. Ein Paar Berlinische Reisende, der Bürger Herrmann Malyn, und eine Frau Watter, hatten in Pommern von seinen Wirthen dasselbe gehört, und machten bei ihrer Rückkunft dem Rathe Anzeige. Was der Rath hierbei that, ergiebt sich nicht; Richards Absichten mußten aber doch zum Theil vereitelt sein, denn er schlug nun einen andern Weg ein, und wollte mit Berlin unmittelbar anbinden. Dabei hatte er sich geäußert: Er wolle Berlin mordbrennen, und die Bürger bloßer machen, als es Erich Falke je zuvor gethan hätte. Als dies in Berlin bekannt wurde, schloß man ganz richtig, daß er zu dem Ende näher rücken mußte, und auf allen Landstraßen wurden Wachen ausgestellt, auf ihn zu halten, zugleich war er für verfestet erklärt

worden, d. h. jeder hatte das Recht, ihn wenn er seine Wohnung verließ, aufzuhalten, und vor Gericht nach Berlin zu bringen, wo er, als des Verbrechens überführt, betrachtet wurde. Richard vernahm diese Gegenmaßregeln, und nunmehr begehrte er vom Rathe sicheres Geleit, um nach Berlin zu kommen, sich rechtfertigen, und mit dem Rathe vergleichen zu können. Dies war der damaligen Ordnung gemäß, er kam und es wurde festgesetzt, daß man das Vergangene nicht rügen wolle, wenn er sich künftig gesetzmäßig betragen würde. Verginge er sich aber nochmals, so würde des Vergangenen allerdings gedacht werden. So wurde er mit der Stadt und ihren Bürgern auf übliche Weise in Frieden gesetzt. Allein nicht lange darauf ergab sich, daß er auf den Bürger Herrmann Malyn einen tödtlichen Haß geworfen, weil dieser den Rath vor ihm gewarnt habe, und daß er damit umginge, ihn zu ermorden. Eines Tages, wo er den Knecht des Malyn ansichtig wurde, gebot er diesem, seinem Herrn zu sagen: er würde ihn mit einem Messer erstechen, wo er ihn zu Gesicht bekäme. Zufällig traf er einmal in einem Burgfrieden mit Malyn und seinem Knechte zusammen, und warf nach beiden mit Steinen und mit Dielen, daß sie sich kaum rasch genug flüchten konnten. Während er aber noch mit diesem Vorhaben umging, kam eine neue Klage über ihn. Seine Ehefrau beschwerte sich, daß er seine Stieftochter zwingt, mit ihm Blutschande zu treiben; jetzt gehe er nun damit um, sie, seine Frau zu ermorden. Als der Rath die Stieftochter holen ließ, erschienen mit ihr vor Gericht ihr natürlicher Bruder und Herrmann Malyn, und klagten alle drei über Coppekin Richard, daß er seine Stieftochter verunehrt, ungesund gemacht und geschwängert habe, während sie sich der Sünde geweigert. Richard drohete nun allen, die über ihn geklagt hatten, mit dem Tode, namentlich auch seiner Stieftochter, die er auf Trit und Schritt verfolgte. Sie wußte sich vor ihm nicht zu retten, und war nach der Spandauschen Heide gestochen, hier holte er sie ein, schleppte sie in das dichteste Gebüsch, und zog mordsüchtig sein Schwert. Ihr heftiges Geschrei zog einige in der Nähe befindliche Leute herbei, die eben anlangten, als er mit bloßem

Schwerte die That verüben wollte, und ihm das Mädchen mit Gewalt entriß. Nunmehr nahm sie mit ihren Freunden gerichtliche Hülfe in Anspruch, Coppelin Richard wurde ergriffen, und nach Schöppenurtheil hingerichtet.

Ein gewisser Czenker hatte an die Stadt Berlin Forderungen gemacht, welche der Rath zurückgewiesen hatte. Darauf ließ er sich vernehmen, er wolle der Stadt Schaden, wie er mochte und könnte. Diese Aeußerungen wurden dem Rathe von glaubwürdigen Leuten hinterbracht, und dieser fand nöthig, die Warnung zu beachten. Er schrieb an diejenigen, mit welchen Czenker verkehrte: sie möchten ihn veranlassen, sich an Gleich und Recht zu genügen; der Rath wolle ihm nicht Unrecht thun, sondern mit seiner Sache bei Herren, Fürsten, Hauptleuten, Bögten, Mannen und Städten bleiben, das heißt, in unserer Sprache: er möge seine Sache richterlicher Entscheidung anheim geben. Wirklich brachten es diese Personen auch dahin, daß er sich entschloß, mit dem Rathe von Berlin mündlich unterhandeln zu wollen; dies sollte zu Kottbus geschehen. Der Rath schickte zum festgesetzten Tage seine Deputirten dort hin; allein er weigerte sich, vor ihnen zu erscheinen, und bestand darauf, daß die Deputirten in einem andern Gemache blieben, und zwischen ihnen die Thür zugemacht sein sollte, weil er sich nicht besehen lassen wollte. Schon vorher hatte man den Rathmannen gesagt, sie würden mit ihm nichts ausrichten, da er zu einem muthwilligen und unrechten Leben geneigt sei, und all sein Trachten nur darauf ausginge, von der Stadt Geld und Gut zu gewinnen; endlich erklärte er aus seinem Gemache: er sähe schon, er könne mit den Rathmannen nicht zu Rechte kommen, er müßte nun darauf denken, wie er sich selber Recht verschaffte, und fügte noch eine Menge Drohungen hinzu. Diejenigen, welche eine andere Wendung der Dinge gern gesehen hätten, warnten den Rath, da man sich von ihm des Schlimmsten versehen konnte. Der Rath erfuhr nun von guten Freunden, daß er die Absicht habe, zu wegelagern auf alle diejenigen, welche nach der See ziehen würden; demnächst aber würde er der Stadt unmittelbar Schaden und sie anzünden. Jetzt sandten die Rathmannen Reiter aus, und

ließen auf ihn halten. Man ergriff ihn zu Oderberg, als er mit den Seinigen nach der See ziehen wollte, um den ersten Theil der Drohung wahr zu machen, und Kaufmannsgüter wegzunehmen. In Berlin wurde ihm der Proceß gemacht, und er war keck genug zu sagen: er würde, wenn er glücklich weggekommen wäre, die Stadt beschädigt haben, und wenn es ihm Leib, Ehre und Gut gekostet hätte. Er wurde gerädert.

Um das Jahr 1393 war in Berlin ein gewisser Lybeo bei einem Bürger Erkenbrecht mit Malz eingekehrt, welches letzterer von seinem eigenen Hofe stahl und verkaufte. Als es ruchbar wurde, flüchtete er nach Stolpe in Pommern, und wollte nun mit Unrecht auf die Stadt Berlin leben, das heißt, sich durch Straßenraub ihrer Kaufmannsgüter bemächtigen. Er besann sich jedoch, und kam wieder, wurde eingezogen und gehangen.

Im Jahre 1546 hatte Simon Plagemann, eines Bürgers Sohn zu Stettin, von Jugend auf ein unartiger Dube, einen Bürger auf offener Straße ohne Veranlassung überfallen, gefährlich am Haupte verwundet, und ihm seine Tasche mit Geld abgenommen. Er entwich, und da er auf dreimalige Vorladung vor Gericht nicht erschien, wurde er verfestet. Auf Bitte seines Vaters gab man aber nach, und legte die Sache gütlich bei, in der Weise, daß er dem Verwundeten Schmerzensgeld und Ersatz des Schadens, dem Richter aber eine Geldstrafe zahlen sollte. Der Schuldige kehrte nach der Stadt zurück, leistete aber nicht, was er versprochen, weshalb ihm der Richter eine Anzahl Schafe abpfänden ließ, weil er Anderes nichts hatte, welche für 12 Goldgulden auf dem Markte verkauft wurden, wovon einen Theil der Beschädigte, den andern das Gericht behielt. Simon Plagemann entwich nun abermals aus der Stadt, und hing vier Absagebriefe an vier Ecken der Stadt, an welche Messer, Kohlen und Besenreiser gebunden waren; in den Briefen beschwerte er sich bitter über den Richter der Stadt wegen der genommenen Schafe, und kündigte an, daß er die Bürger von Stettin berauben, morden und brennen wollte, bis ihm seine Schafe wieder erstattet seien. Nunmehr wurde der Plagemann auf Ansuchen der

Stadt durch königliche, kur- und fürstliche Briefe in Polen, in der Mark, Mecklenburg und Pommern verfolgt. Auch war man ihm oft auf der Spur; da er aber mit den Wirthen meist unter einer Decke steckte, so konnte man seiner nicht habhaft werden. Inmittelst hatte er einen Haufen loser Buben, mehr als dreißig, um sich versammelt, und sich mit ihnen verschworen, die Bürger Stettins zu Lande und zu Wasser zu beschädigen, wegzuführen und zu befehlen, so lange, bis er sich mit ihnen vertragen würde. In demselben Jahre zündete er die Kornscheunen vor Stettin an, und brannte sie nieder. Gleich darauf steckte er die Holzhöfe sammt der Oberwiecke an vier Orten an, wodurch er der Stadt einen großen Schaden zufügte. Seine Helfershelfer mußten dabei ungestraft, unter dem Vorwande zu löschen, den Schaden möglichst vergrößern. Außerdem beraubte er viele Bürger aus Stettin, und beschädigte sie, so daß der Schrecken seines Namens immer größer wurde. Als die Stettinischen Kaufleute von der Leipziger Messe zurückkehrten, paßte er ihnen auf, und setzte die Umgegend in eine solche Furcht, daß Herzog Barnim die Stadt Garz aufbot, sich so stark als ihre Bürger vermöchten zu rüsten, den Kaufleuten entgegen zu ziehen, und sie zu geleiten. Nach vielen verübten Missethaten wurde der Plagemann in der Mitte Februars 1547 gefangen, und mit einer Anzahl seiner Mitgesellen zu Stettin hingerichtet ¹⁾.

Im Jahre 1633 am 5ten November wurden in der Gerswaldschen Heide, zwei Meilen von Prenzlau, 40 von der Leipziger Messe kommende ansehnliche Kaufleute von einem Schwarm Reiter überfallen, geplündert und 7 von ihnen getödtet. Unter ihnen befand sich ein alter Greis Namens Johann Streiter aus Leipzig, Wilhelm Schalmer aus Danzig, und Andreas Braun aus Posen, welche zu Prenzlau in der Marienkirche begraben wurden ²⁾.

Doch genug solcher Erzählungen, die sich sehr ansehnlich vermehren ließen, obwohl die wenigsten uns erhalten sind.

¹⁾ Friedeborn Histor. Beschreib. der Stadt Allen Stettin. II. 42. f.

²⁾ Sert Geschichte von Prenzlau. II. 103.

Sie werden das früher Gesagte genugsam belegen, und hinreichend darthun, wie viele Veranlassungen es gab, die Straßen unsicher zu machen. Das Mittelalter litt während seiner ganzen Dauer an dieser Plage.

Auch hat man sie schon früh gefühlt, und einsichtige Fürsten waren bemüht, derselben entgegen zu arbeiten. Allein beschränkt auf kleine Territorien, wie sie es damals meistens waren, konnte wenig Ersprießliches geschehen, wenn die beschlossenen Maßregeln nicht auf einem ausgedehnten Ländergebiete zur Ausführung kamen, und kräftig gehandhabt wurden. Bei der Getheiltheit des Interesses der Fürsten, bei der Verschiedenheit ihres Characters und ihrer Ansichten, war aber eine solche Uebereinstimmung in der Meinung und in der Ausführung immer nur auf kurze Zeit zu hoffen. Dennoch wurde der Versuch mittelst der sogenannten Landfrieden gemacht, die Fürsten mehrerer Länder zu gemeinsamen Maßregeln zu veranlassen, und sie in dieser Beziehung zu einem Bunde zu vereinigen. Besonders war es innerhalb der Jahre 1331 bis 1362 Albrecht II., Herzog von Mecklenburg, welcher die Fürsten des nördlichen Deutschlands für diesen Zweck durch mehrfache Bündnisse, besonders aber durch den Landfrieden von Weggerow vom Jahre 1361 zu vereinigen wußte ¹⁾. Späterhin war es besonders Kaiser Siegismond und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, denen die Straßensicherheit viel verdankt. Sie und viele andere Fürsten vermochten das Uebel aber nur zu vermindern, nicht auszurotten, da es seine Wurzel in Verhältnissen hatte, für welche die Zeit der Umgestaltung noch nicht gekommen war. Leider waren die Städte, welche bei diesen Landfrieden doch sehr nahe theilhaftig waren, nicht immer willig, die Hand zur Ausführung von Maßregeln zu bieten, die ihnen offenbar nützlich waren, weil ihr unbändiger Freisinn sich sträubte, dem Fürsten oder seinen Beamten auch nur die mindeste Einwirkung auf die innern Verhältnisse ihrer Stadt zu gestatten. Zur Vervollständigung des Ganzen und

¹⁾ Albrecht der Zweite und die norddeutschen Landfrieden v. Tisch.

zur näheren Kenntniß dieser Landfrieden wird es zweckmäßig sein, dies an einem bestimmten Beispiele zu zeigen.

Als der nachmalige Kaiser Siegismond als Markgraf die Mark Brandenburg regierte, schloß er am 26. Juni 1382 zu Dybin in der Oberlausiz einen Landfrieden mit dem Herzoge Johann von Mecklenburg, den Herzogen Heinrich und Magnus von Mecklenburg, mit den Herzogen von Pommern, Wartislaf I., Bogislaf I., Swantebor, Bogislaf II., Wartislaf II. und Bogislaf III., mit Lorenz und Johann, Herrn zu Werle, und mit dem Bischofe Johann von Schwerin folgenden Inhalts:

Die genannten Herrn haben den Landfrieden mit leibhaftigen Eiden zu den Heiligen beschworen, und er soll vom nächsten Christtage an sechs Jahre nach einander dauern. Jeder soll ihn vollziehen und vollführen.

1. Jeder der obengenannten Herrn ernennt einen Ritter oder Knecht, und einen Bürger als Vorsteher des Landfriedens, um ihn zu verwesen. Sie treten zu einer Commission zusammen, die sich jeden Montag nach dem Quartember zu Malchin in Mecklenburg versammelt. Sie sollen zu den Heiligen schwören, den Landfrieden treu zu verwalten. Geht einer aus der Commission wegen Todesfall oder Krankheit ab, so ersetzt ihn der betreffende Herr durch einen Andern innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige. Als Hauptleute des Landfriedens werden der Commission die Herzoge Heinrich von Mecklenburg und Wartislaf von Rügen vorgefetzt, welche die Versammlung leiten. Stirbt einer der Hauptleute, so soll er sogleich durch einen andern Herrn ersetzt werden. Alle diese Komplaganten werden ebenfalls zum Landfrieden vereidigt.

2. Auf den Zusammenkünften richten sie nach ihren Eiden nach Recht und Gesezen des Landfriedens über Raub, Diebstahl, Mordbrand und andere Missethaten gegen alle diejenigen, die Ungleich, Gewalt und Unrecht thun, und sich am Rechte nicht wollen genügen lassen. Ihre Entscheidungen haben Gesezeskraft, und jeder Herr hat geschworen, sich darnach zu richten, und sie zu vollstrecken.

3. Kann sich die Commission nicht einigen, so entscheidet

der Hauptmann, mag er sich nun zur kleinern oder größern Parthei wenden, und bestche diese aus vielen oder wenigen.

4. Alles, was vor Errichtung dieses Landfriedens geschehen ist, gehört nicht zur Competenz dieser Commission, sondern wird von dem Herrn, in dessen Lande es geschehen, ohne Rücksicht auf diesen Landfrieden, gerichtet.

5. Geschähe Raub, Brand, Mord, Diebstahl, Mordbrand, Unrecht, Mißethat oder dergleichen in irgend einem Lande der Verbundenen, und der Herr des Landes verfolgte den Thäter, so soll jeder, den er dazu aufruft, oder der das Gerüchte (den Hülfseruf) hört, gehalten sein, zu Hülf zu eilen, und dem Mißethäter zu folgen auf flüchtigem Fuße, wohin er sich wenden mag, sei er Herr, Ritter, Knecht, Bürger oder Bauer. Wer dies nicht thut, dem soll der Landfrieden Feind sein, und er soll nach Erkenntniß der Commission bestraft werden. Nur wenn er redliche Noth, das heißt, eine gegründete und gefeslich entschuldigende Ursache, die ihn verhindert habe, nachweisen und beschwören kann, bleibt er straflos.

6. Wird Markgraf Siegismund zur Folgeleistung, das heißt zur bewaffneten Hülfleistung, aufgefordert, so stellt er innerhalb seines Landes 200 Gewappnete, außerhalb desselben 100. Jeder der Herrn ist gehalten, auf Erfordern im Lande des andern zu erscheinen, Herzog Johann von Mecklenburg mit 40 Gewappneten, die Herzöge Heinrich und Magnus zusammen mit eben so vielen, dergleichen die Herzöge Wartislaf und Bogislaf von Stettin zusammen mit 40, die Herzöge Wartislaf und Bogislaf über der Swiene zusammen mit 40, die Herrn von Werle mit 25, und der Bischof von Schwerin mit 10 Männ Gewappneter. Fordern die Umstände eine Verstärkung, so soll sie geleistet werden.

7. Flöhe ein Mißethäter nach einem Schlosse oder einer Beste im Lande der Verbündeten gelegen, die ein zum Landfrieden gehöriger Ritter oder Knecht inne hätte, so soll er den Mißethäter sofort von sich lassen, so wie ihm seine Mißethat kund wird, und nachweisen, daß er vorher nichts davon wußte, dann aber den Mißethäter verfolgen helfen nach allen Kräften. Wer den Mißethäter wissentlich bei sich behält, ist des Land-

friedens Feind, und wird bestraft, wie der Missethäter selber. Das Schloß, die Beste oder der Hof sollen belagert und genommen werden; man soll dem Gebäude Raubes Recht thun, und den Wirth richten, wie seinen Gast, das Schloß wird abgebrochen, der Wall geebnet, und die Stelle verfällt dem Landesherrn.

8. Gewöhne der Landfrieden (die Verbündeten) Besten, so wird mit ihnen in gleicher Weise verfahren. Will aber der Landesfürst eine solche Beste nicht abbrechen lassen, so übernimmt er zugleich die Verpflichtung, jeden Schaden zu vergüten, der von ihr aus während des Landfriedens verübt wird, auch trägt er alle Kosten, welche der Kriegszug gegen das Schloß, dessen Belagerung und Einnahme verursacht haben, welche die Commission festzusetzen hat. Will er das nicht, so wird es geschleift.

9. Der Landesherr des Schlosses hat zugleich für die Belagerung das nöthige Blidenwerk und Büchsen zu liefern, auch liefert er das erforderliche Futter, Bau- und Brennholz, doch soll damit so bescheiden umgegangen werden, daß das Land nicht belästigt wird. Ferner giebt er gute Küchen Speise von Vieh, wie es der Hauptmann und die Geschworenen des Landfriedens festsetzen. Thäte er das nicht, so mag man nach Anweisung der Geschworenen Küchen Speise von Vieh nehmen, doch so bescheiden, daß man nirgend Vieh wegtreibe, verkaufe oder hinwegbringe, und mit Raub und Brand den Freunden keinen Schaden thue.

10. Jeder, der Küchen Speise verkauft, Futter, Trank oder andere Nahrung und Nothdurft zuführt, soll sicheres Geleit haben, und wer ihn beschädigt, über den soll der Landfrieden richten, als ob er sein Feind wäre, ausgenommen, wenn der Zuführende vom Landfrieden verfestet wäre.

11. Niemand soll Missethäter geleit in Schloßern, Städten oder Landen, als auf Anweisung des Hauptmanns und der Geschworenen des Landfriedens, wenn er nicht desselben Feind sein will.

12. Der Hauptmann und die Geschworenen sollen Jeden, der beschuldigt wird, er mag berüchtigt sein oder nicht,

sobald er es begehrt, hin und zurück Sicherheit und Geleite geben. Stellte sich aber der Beschuldigte nicht, oder wird er nicht für unschuldig befunden, so geht sein Geleite aus, und der Landfriede soll ihn als einen Missethäter und Feind verfolgen.

13. Niemand soll Missethäter oder Verächtigte Leute gefangen nehmen oder Tag geben, und sie dem Landfriede entfernen, bei Strafe, an die Stelle des Missethätters zu treten.

14. Wird Jemand in einem Lande verfestet, der soll es in allen Ländern der Verbündeten sein, und man soll ihn verfolgen, auch wenn die Zeit des Landfriedens bereits abgelau- fen wäre.

15. Wer einen Missethäter fängt, mag behalten, was er ihm abnimmt, insofern es nicht gestohlenen oder geraubtes Gut ist. Letzteres wird dem früheren Besitzer zurück gegeben, wenn es in den Ländern der Verbündeten genommen wurde.

16. Würde Jemand wegen Missethat angeklagt, über den ein offenbar Gericht ergangen wäre, den man aber nicht auf scheinbarer That ergriffen hätte, so soll man ihn bei der näch- sten Zusammenkunft der Commission vorseindern, und dort mag er, wenn er kann, seine Unschuld darthun, der Ritter oder der Knecht selbdritter, der Bürger selbshünster, der Bauer selbsie- benter unverdächtiger biederer Leute, und soll man ihm hin und her Geleite geben.

17. Sobald einer der verbundenen Fürsten die That eines Missethätters erfährt, soll er sie sofort allen übrigen melden, damit er auch von ihnen verfolgt werden kann.

18. Wird ein Feldzug gegen Missethäter nöthig, so soll keiner der verbundenen Fürsten um Todsehde, die sie etwa un- ter sich hätten, angreifen oder schaden an Leib und Gut, so lange man zu Felde liegt und acht Tage darnach, sonst soll er als des Landfriedens Feind angesehen, und nach Erkenntniß der Commission gerichtet werden. Während derselben Zeit sollen auch Mahnungen um Schulden oder andere Ursachen gänzlich aus- gesetzt sein.

19. Nütze ein berüchtigter Mann, Wappner oder Schütze

durch ein Land der Verbündeten, so soll er angehalten werden, bis er sein redliches Gewerbe und seine Unschuld nachweist.

20. Alle in diesen Landen gelegenen Städte, alle dazu gehörigen Vögte, Ritter oder Knechte, welche Schlösser und Besten darin haben, so wie alle darin angesessene Leute, arme oder reiche, sollen verbunden sein, diesen Landfrieden stät und fest zu halten.

21. Wer diesen Landfrieden nicht beschwören will, dem soll der Landfrieden Feind sein, weß Ehren, Würden oder Alters er auch wäre.

22. Ginge der Landfrieden zu Ende, während ein Schloß belagert wird, so soll der Landfrieden sich nicht scheiden, bis das Schloß genommen, und mit ihm nach obigem Rechte verfahren ist.

23. Dieser Landfrieden soll allen dabei theilhaftigen Fürsten und Herrn an ihren Rechten und Freiheiten unschädlich sein, eben so allen Rittern, Knechten, Gotteshäusern, Klöstern und Städten. Auch soll keiner dieser Fürsten oder Herrn des andern Herrn Mann vertheidigen gegen seinen rechten Herrn wider Recht.

24. Alle aus diesen Festsetzungen und deren Befolgung hervorgehende Schelungen, Schulden, Verpflichtungen u. sollen von den Fürsten vor Auflösung desselben erledigt und beseitigt werden, namentlich, wenn irgend ein Mann oder eine Stadt deshalb angefeindet würde.

25. Kein Crucesignatus soll in diesen Landen, Städten oder Schloßern Geleites und Frieden genießen.

26. Sollte an dieser Urkunde irgend ein Siegel fehlen, so soll das ihre Gültigkeit nicht aufheben¹⁾.

Unstreitig waren diese Maafregeln für ihre Zeit und die obwaltenden Umstände sehr zweckmäßig; wäre es nur möglich gewesen, sie eben so auszuführen, wie sie beabsichtigt waren. Aber eben hieran scheiterte ein großer Theil ihrer Wirksamkeit. Ehe wir sehen, worin dies begründet war, wollen wir nur noch auf einige Eigenthümlichkeiten der in vielem Betracht

¹⁾ Gerken Cod. IV. 400—410.

merkwürdigen Urkunde aufmerksam machen. Der Artikel 9 erwähnt der Bliden, es waren dies Maschinen, welche große Steine und andere Lasten mit Anwendung der Elasticität fester Körper fortschleuderten, und die Stelle des Belagerungsschüzes vertraten. Zum erstenmale in diesen Gegenden wird der Büchsen erwähnt, Kanonen auf Gestellen, und es bezeugt dies, daß das Pulver nunmehr schon Anwendung fand, wenn sie auch noch selten sein mochte. No. 25 macht uns mit einer Art Landstreichern, den Crucesignaten, bekannt, welche ebenfalls zur Unsicherheit der Straßen das Ihrige beitrugen. In alten Zeiten nannte man die Kreuzfahrer so, welche nach dem gelobten Lande zogen. Die Kreuzzüge dahin hatten aber längst aufgehört. Jetzt bezeichneten sich nur noch diejenigen mit einem Kreuz, welche gegen die heidnischen Preußen und Litthauer zogen, unter welchem Vorwande sie aber oft in den Ländern, die sie durchziehen mußten, sitzen blieben und sich umhertrieben. Demnächst hatten auch die Geißler oder Flagellanten sich mit einem Kreuze auf den Kleidern bezeichnet, waren aber jetzt, da sie sich zuletzt in lauter Gesindel aufgelöst, in allen Ländern verboten. Dies hatte die Folge, daß die Züge derselben aufhörten; Einzelne aber trieben sich überall umher, und suchten durch fromme Gaukelspiele das Volk zu rühren, und bei Gelegenheit zu bestehlen und zu betrügen.

Zum erstenmale, obgleich im nordöstlichen Deutschlande schon öfter Landfrieden geschlossen worden, waren diesmal Landfriedensrichter eingesetzt, denn etwas anderes waren die Hauptleute des Landfriedens nicht. Im nordwestlichen Deutschlande war dies schon früher geschehen; im nordöstlichen war es eine Neuerung, und dies allein genügte, um gegen die Einrichtung einen Widerwillen zu erregen. Die Commission war im Wesentlichen nichts Anderes, als was wir ein Kriegsgericht zu nennen pflegen.

Allein noch schlimmer waren die Artikel 20 und 21. Der Freiheitsinn der Städte, wenigstens einiger derselben, wollte dem Landesfürsten nicht das Recht zugestehen, über die Städte in solcher Beziehung verfügen zu können, und hielt dies für einen großen Eingriff in die ihnen zustehenden Rechte. Beson-

ders aber waren es Berlin und Köln, welche sich dadurch tief verlezt fühlten. Beide damals mächtige Städte waren der Luxemburgischen Dynastie, die jetzt das Scepter führte, nicht hold, vorzugsweise durch den Einfluß zweier angesehenen und begüterten Männer, des Albert Rathenow und Thyle Wardenberg, welche im Rathe saßen, und abwechselnd das wichtige Amt der Aldermänner (Bürgermeister) bekleideten. Hochmüthig, ränkfüchtig, eigennützig und herrschfüchtig besaßen sie die Gaben, sich eine Parthei zu schaffen, welche bald die mächtigste wurde, doch gelang es ihnen nicht, eine ihnen feindliche Parthei ganz zu unterdrücken. Thyle Wardenberg war schon zu den Zeiten des letzten Regenten aus dem Hause Baiern ein mächtiger Mann geworden. Als Kaiser Karl IV. die Mark erhielt, mochte er dessen kräftigen Arm fürchten, und diese Furcht war es vielleicht, die ihn zu dessen Feinde machte. Seine Umtriebe waren es, welche Berlin und Köln zu dem ohnmächtigen Schritte veranlaßten, sich dem Einzuge des Kaisers mit bewaffneter Hand zu widersetzen. Obgleich dem Kaiser nicht verborgen blieb, auf wessen Anstiften dies geschehen, und der Kaiser dem Thyle Wardenberg sehr ungnädig wurde, so vermochte er ihm doch nichts zu thun, und dieser wußte sein Ansehen in Berlin zu erhalten. Seitdem das Luxemburgische Haus regierte, waren die Partheiungen in beiden Städten immer ärger geworden, stets genährt von den beiden Männern, welche keine Gelegenheit versäumten, sie zu mehren. Die Publication des Landfriedens bot dem Thyle Wardenberg eine neue Gelegenheit dazu dar. Er war jetzt nicht im Rathe; dennoch stand er an der Spitze seiner Parthei, und wußte es durch diese dahin zu bringen, daß Berlin und Köln sich den Vorschriften des Landfriedens nicht unterwerfen, und denselben nicht anerkennen wollten. Ohne Zweifel machte er geltend, daß es höchst gefährlich sei, in einer Stadt, außer der Autorität des Landesherren und seines Vogts und des Rathes, noch die Autorität irgend einer andern von der Stadt nicht gewählten noch ihr auf irgend eine Weise verpflichteten Behörde, wie hier die der Commission, anzuerkennen. In einer Stadt habe nur der Rath zu befehlen, und für die öffentliche Sicherheit

Sorge zu tragen, die Städte wüßten schon, was sie mit den von ihnen eingefangenen Missethättern zu thun hätten, und würden mit ihnen fertig ohne Hülfe einer Commission, die sich die gewaltsamsten Eingriffe in die Rechte der Stadt erlauben könnte zc. Es gelang den Städten Berlin und Kölln, auch die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg, sammt den zu ihrer Sprache gehörigen Städten Rathenow und Nauen, nebst Spandau und anderen Städten für ihre Ansicht einzunehmen, und in allen diesen Städten wurde der Landfriede nicht gevollbordet, und die Bürgerschaft nicht zur Beobachtung der Festsetzungen desselben vereidigt.

In Berlin und Kölln wurde die schon vorher langjährig genährte Partheiwuth dadurch noch mehr angefacht, und die Erbitterung wuchs. Beide Städte gehörten der Mehrzahl nach zu verschiedenen Partheien, und schon ging man damit um, den für beide Städte seit 1307 gemeinschaftlichen Rath aufzuheben, und sich zu trennen, als die Bessergesinnten, welche mit Schmerz die aus dem Unfrieden und der Zwietracht hervorgehenden Uebel voraussehen, sich an den Markgrafen Siegmund wandten, der wenig in der Mark verweilend, sich eben auf einer Reise nach Polen in Posen befand. Am 27sten September 1382 erließ er von dort aus ein Schreiben an die Städte Berlin und Kölln, worin er sie zur Eintracht, Abstellung der Zwietracht und Verbeibaltung des gemeinschaftlichen Raths ermahnt, damit ihr Wesen um so mehr befördert werde ¹⁾. Das hatte die Folge, daß die Trennung unterblieb. Dagegen aber wurde Thile Wardenberg wieder in den Rath gewählt. Seine Parthei sah in ihm den Mann, der allein im Stande war, die Rechte der Stadt kräftig zu handhaben; seine Gegner glaubten, er werde durch dies Mittel beruhigt werden, täuschten sich aber darin, denn er wurde unruhiger denn je ²⁾.

¹⁾ Gerken Cod. IV. 411. — ²⁾ Der Schreiber des Berlinischen Stadtbuches, ein Gegner Wardenbergs, sagt: Vnse here di marggreue hadde met synen heren, mannen vnd steden eynen landfreden seluen begrepen deme gantzen lande tu gude. Den freden hinderde Tyle Wardenberg alleyne, dat wir nicht macht

Nach Art. 21. des Landfriedens sollte der, welcher ihn nicht beschwören wollte, als des Landfriedens Feind betrachtet werden, wes Ehren, Würden oder Alters er auch wäre. Ohne Zweifel ist dies auf die widerseßlichen Städte in Anwendung gekommen, und mag ihnen gar manchen Nachtheil gebracht haben. Es fehlen indessen darüber alle Nachrichten, nur das ergibt sich, daß sie die Maaßregeln des gebotenen Landfriedens nicht annahmen. Jahre vergingen darüber, die Mark kam unterdessen in die Hände des Markgrafen Jobst von Mähren, und der Stadt Berlin gelang es im Jahre 1391 von dem bisherigen Schulzen von Berlin, Thile Brügge, das oberste und unterste Gericht der Stadt mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften für eine ansehnliche Summe Geldes zu erkaufen ¹⁾. Gleich darauf bestätigte Markgraf Jobst diesen Kauf nicht nur, sondern er verlieh dem Rathe auch alle ihm selber, als einem Markgrafen von Brandenburg, an dem Gerichte zustehenden Rechte. Berlin erhielt dadurch den Blutbann, und durfte nun auch über alle Vergehungen gegen die öffentliche Sicherheit richten und auf den Tod erkennen.

Die elende Regierung des Markgrafen Jobst trug ganz besonders dazu bei, die Landstraßen unsicher zu machen, trotz aller Maaßregeln des noch immer dauernden und wieder erneuerten Landfriedens. Der Landeshauptmann Lippold von Bredow gab sich alle nur mögliche Mühe, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, allein er hatte dazu um so weniger die Mittel, als die größeren Städte ihre Mithilfe dabei versagten, und entschlossen waren, auf eigne Hand und unabhängig von dem Landesherrn zu handeln. Markgraf Jobst erließ ein Schreiben, in welchem er den Städten Berlin, Köln, Frankfurt,

kunden hebben von beiden steden den landfreden tu vulborden. Darna wart he dorch eyner vuge vnd bescheidenheit wille weder in den Rad gekoren, vp dat wi darmet hadden vermogen vorwynen di twiedracht vnd dat gewerre, dat wi von em hadden. Don nochtens lit he nicht aue, vnd makede des vele mer, wen he vor ye gedan hadde. Histor. diplom. Beiträge 3. Gesch. v. Stadt Berlin, herausgeg. v. Fiedicin. I. 180.

¹⁾ v. Raumer Cod. diplom. Brandenb. contin. I. 13.

Brandenburg ic. gebot, dem Hauptmann Lippold von Bredow hülfreiche Hand zu leisten ¹⁾. Allein es lag im Interesse und dem stolzen Sinn der Städte, nicht durch einen markgräflichen Beamten thun zu lassen, was sie selber thun konnten, oder gar durch eine ihm geleistete Hülfe die Festsetzungen des Landfriedens anzuerkennen. Berlin und Kölln waren jetzt, im Besitze des Blutbannes und Gerichtes, mächtiger denn je, und so schritten die Städte unabhängig von dem Landfrieden, zu einem eigenen Bunde, welcher mit ihm einen gleichen Zweck hatte, aber die Freiheit der Städte wahrte.

Am 2ten Februar 1393 verbanden sich die Rathleute, und durch sie die Städte: Alt- und Neustadt Brandenburg, Berlin, Kölln, Rathenow, Nauen, Spandau, Bernau, Strausberg, Müncheberg, Frankfurt, Crossen, Fürstenwalde, Briezen, Mittenwalde, Bells, Briezen, Potsdam und Oderberg gegen alle diejenigen, die innerhalb der Herrn Städte die Straßen rauben, schinden, des Nachts pochen und aufstoßen, und sich nicht an Gleich und Recht genügen lassen wollen. Einem solchen wollen sie Feind sein, ihn als Missethäter behandeln, er thue was er wolle auf den Straßen, und an welchen Orten des Landes es sei. Wer dem Missethäter auf irgend eine Art behülflich ist, durch Rath oder That, der soll, sobald man seiner habhaft wird, wie der Missethäter selber gerichtet werden, und keiner von ihnen, so wenig als die Missethäter, sollen in den Städten geduldet werden, es wäre denn, daß der Landesherr einen solchen mit sich brächte, und für ihn Geleit begehrte, dem soll man es auf drei Tage bewilligen. Auch sollen Missethättern und ihren Hehlern weder Lebensmittel noch sonst etwas verkauft, gesendet oder zugeführt werden. Schweben noch Sachen dieser Art in den Bundesstädten, so sollen sie rechtlich erledigt werden, und ließe sich das nicht thun, so soll das dem Bunde keinen Schaden bringen. Wird Jemand um Missethat oder deren Begünstigung berüchtigt, so soll er vorgeladen werden, und sich nach altem Rechtsgebrauch binnen einen Monat rechtfertigen; dazu soll er Geleit

¹⁾ Hist. dipl. Beiträge z. Gesch. d. St. Berlin. III. 275.

erhalten bis zur nächsten Stadt, bei der er besessen ist. Thut er dies nicht, so wird er als Missethäter behandelt. Kame irgend einer aus den Städten Jemandem zu nahe, der auf flüchtigem Fuße sich befindet, oder auf scheinbarer That ist, der soll bei ihm bleiben, so gut er kann, und wer von der Städte wegen ihm zunächst besessen oder belehnt ist, der soll dazu gerufen werden, und mit der Macht helfen, wie vorge-schrieben ist. Eine Stadt soll der andern ihre Räuber und Missethäter beschreiben, (durch Steckbriefe characterisiren), und wenn dann einer in eine Stadt kommt, so soll ihn die Stadt aufhalten, und die andern dazu entbieten, die dabei theilhaftig sind, und ihnen zu Gleich und Recht verhelfen mit Rath und That. Ist der Missethäter einer Stadt in einer andern angefahren, so soll die Stadt verfahren, als ob er in der Stadt wäre. Würde aus den Städten Jemand vor-gefordert um eines Missethätters Geld oder Gut, so wollen die Städte für Einen Mann stehen. Will Jemand Feind sein eines Mannes oder einer einzelnen von den Bundesstädten, so will der Bund Gleich und Recht bieten, und wenn er es annimmt, so will der Bund bei seinem Rechte bleiben. Will irgend ein Crucesignate, oder eine geistliche oder weltliche Gewalt jemanden verunrechten, der zum Bunde gehört, so wollen sie Gleich und Recht bieten, und sein Recht vertreten (seines Rechtes mächtig sein), widersprache er dem, so wollen sie sich seines Rechtes doch annehmen (bei seinen Rechten bleiben). Würde etwas beschlossen, was den Landesherrn und seine Lande beträfe, so wollen sie das gemeinschaftlich vertreten. Wollte Jemand nach der Auflösung des Bundes einen Andern um etwas be-fehlen, was durch den Bund geschehen ist, so wollen sie sich des letzteren annehmen, bis die Sache zu Ende ist. Wollen noch andere Städte in den Bund treten, so werden sie gern angenommen. Fehlt das Siegel einer Bundesstadt an den Bundesbrief, so soll das ihn nicht unverbindlich machen, da alle gleiche Rechte und Pflichten übernehmen. Niemand soll in den Städten Geleite erhalten um unredliche Schuld, es sei denn durch des Herrn und der Lande Noth. Diese Einung

soll dauern von heutiger Lichtmesse ab drei Jahre bis zum selben Tage. Zu dieser Landwehre sollen stellen: Beide Brandenburg 8 Wappner und 3 Schützen, Berlin 5 Wappner und 2 Schützen, Nauen, Spandau, Bernau, Strausberg, Crossen, Briesen, jede 3 Wappner und 2 Schützen, Rathenow 3 Wappner und 1 Schützen, Eberswalde 2 Wappner und 2 Schützen, Müncheberg, Fürstenwalde, Briesen, Mittenwalde, Belzig, jede 2 Wappner und 1 Schützen, Landsberg, Potsdam, Oderberg, jede 1 Wappner und 1 Schützen. Sollte eine Stadt bei ihrer Folge darin etwas versehen, und zu wenig stellen, so wird für den Wappner ein Schock Groschen gezahlt, so gleich als er nicht gestellt ist, und soll das Geld mit Recht oder Pfand eingemahnt werden, doch bleiben die Einwohner einer solchen Stadt im Bunde, bis die Zeit aus ist, als Brüder. Alle geloben, den Bund stets und fest ohne Arglist zu halten ¹⁾).

Wir sehen hier sämmtliche Städte der Mittelmark zu einem Bunde vereinigt, mit Ausschluß derjenigen, welche nicht unmittelbar unter dem Markgrafen standen, und einen eignen Herrn hatten, wie die Nuppinschen Städte, Freienwalde, Friesack, und derer, bei welchen sich ein landesherrliches Schloß befand, wie Bögrow (Oranienburg) Köpenick, Diesenthal, Liebenwalde, ein Beweis, daß alle jene Städte des Landes gegen die Bestimmungen des Landfriedens protestirt, und sich ihm nicht unterworfen hatten. Sie verfahren hier ganz so, als ob dieser Landfrieden gar nicht existirt habe, sie richten die eingefangenen Missethäter selber, und erkennen die Landfriedensrichter nicht an, und wenn auch die festgesetzten Bestimmungen der Städte ganz zweckmäßig gewesen sein mögen, so nehmen sie doch ausschließlich nur auf die Städte Rücksicht und kümmern sich um das Land und den Adel nicht. Man könnte hierdurch leicht veranlaßt werden zu glauben, die Dauer des Landfriedens sei abgelaufen gewesen, und dieser habe nicht mehr bestanden. Nun ist zwar keine Urkunde bekannt, aus welcher sich eine Verlängerung desselben ergäbe. Dennoch aber ist

¹⁾ Gerlach gesammelte Nachrichten von Potsdam. Stück II. 4.

gewiß, daß er verlängert worden war, und noch in voller Kraft bestand, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, und dadurch erscheint allerdings das Benehmen der Städte als sehr auffallend. Gewiß haben denn auch die Deputirten des Landfriedens diesen Schritt nicht gebilligt, und es muß mit den Städten darüber unterhandelt worden sein. Es wäre gewiß interessant, diese Verhandlungen zu kennen, und zu wissen, wodurch die Städte, zwar nicht zur unbedingten Nachgiebigkeit, doch aber dahin gebracht wurden, ihre Maßregeln denen des Landfriedens anzupassen und unterzuordnen. Leider aber geben Urkunden gar keine Verhandlung, sondern nur den Finalbeschluß, und auch in dieser Angelegenheit liegt uns nur ein solcher vor. Ungeachtet der Bund der Städte vom 2ten Februar 1393 auf 3 Jahre Gültigkeit hatte, so waren die Verhandlungen doch schon nach Verfluß der Hälfte dieser Zeit so weit gediehen, um eine neue abgeänderte Einigung festzusetzen, und es ist dabei höchst bemerkenswerth, wie sehr die Städte bemüht waren, keines ihrer Rechte zu vergeben, und die neue Einigung so weit es möglich war, der bestehenden ähnlich zu machen.

Am 14ten August 1394 setzten die Rathmannen und geschworenen Bürger, alte und neue der beiden Städte Brandenburg, Rathenow, Nauen, Spandau, Berlin und Kölln folgendes fest. Sie haben sich vereint, Räuberei und Missethat in den Landen ihres Herrn, besonders aber um vorbenannte Städte zu steuern, wie sie das am Besten thun mögen, nach Ausweisung des Landfriedens, den ihr Herr, der Markgraf, mit den Herrn von Stettin, von Mecklenburg und von Benden zusammen gelobt und verbrieft haben.

(Hier also sehen wir die Absicht, sich den Maßregeln des Landfriedens vom Jahre 1382, also nach 12 Jahren, anzuschließen, und zugleich ist damit nachgewiesen, daß er noch bestand und gültig war. Wir werden seine Festsetzungen im Folgenden mit denen der Städte vergleichen, um die Uebereinstimmung und Verschiedenheit, und den Geist, aus welchem beides hervorgegangen, um so besser kennen zu lernen.)

1. Sie wollen keinen Räuber, Mörder, Mordbrenner, Mächter, Woldenberger oder anderen offenbaren Missethäter in ihre Städte geleiten, es wäre denn, daß Fürsten und Herrn mit ihren Dienern durch die Städte reiten wollten, und Geleit begehrten, die sollen unangefochten hindurch reiten.

(Alles, was in dem Landfrieden von 1382 die Errichtung der Commission und deren Competenz betrifft, ist hier, als nicht zur Competenz der Städte gehörig, weggelassen, und die Städte haben es um so lieber gethan, als sie die Commission als nicht vorhanden betrachteten. Eben so ist alles weggelassen, was auf die Pflichten der Fürsten Bezug hat, die den Landfrieden schlossen, demnach die ersten 10 Artikel. Der 11te ist hier der erste. Es heißt dort: Niemand soll Missethäter geleiten in Schloßern, Städten oder Landen, als auf Anweisung des Hauptmanns und der Geschworenen des Landfriedens, wenn er nicht desselben Feind werden will. Hier ist von einer solchen Anweisung nicht die Rede, offenbar, weil die Städte dies als einen Eingriff in ihre Rechte betrachteten. Es ist gewiß eine gar nicht absichtslose Unschicklichkeit, wenn die Städte hier die Fürsten, Herren und ihre Diener unmittelbar den Räubern zc. zugesellen, und sie als solche bezeichnen, mit welchen bedingungsweise eine Ausnahme gemacht werden soll. Allerdings befanden sich unter der Begleitung der Fürsten und Herrn sehr oft Wegelagerer und Räuber, und die Städte behielten sich das Recht vor, auch solche aufzuhalten, außer wenn, wie in der Bundesurkunde des vorigen Jahres gesagt war, der Landesherr einen solchen mitbrächte, und für ihn Geleit begehrte, dem wollten sie es auf 3 Tage bewilligen. Hier ist von keiner Zeit, dagegen aber auch nur von einem bloßen Hindurchreiten die Rede. Selbst einzelne Fürsten wegelagerten mitunter, und so war denn der obige Artikel wohl der Sache nach gerechtfertigt, in der Form aber übermäßig derb. Man hat aus dieser Urkunde den Schluß ziehen wollen, auch der Landesherr habe nur dann in eine Stadt einreiten dürfen, wenn er zuvor Geleit begehrt hatte. Das beruht auf Mißverständnis, und durch den erklärenden Artikel in der Urkunde von 1393 ergibt sich genugsam, daß

er es zwar für Andere erlangen konnte, selber aber keines bedurfte.)

2. Will ein Räuber, der eine Stadt beraubt hat, den Raub oder andere Unthat vergütigen, so soll jede dieser Städte Macht haben, es anzunehmen, und solche Leute darauf zu geleiten.

(Auch dieser Artikel, das Analogon von No. 12. des Landfriedens, schließt für die Städte die Mitwirkung der Commission bei der Ertheilung des Geleites verächtlicher Personen, die sich rechtfertigen wollen, gänzlich aus, und überläßt es den Städten.)

3. Käme ein Räuber oder Missethäter in eine dieser Städte, so sollen die Rathmannen derselben ihn ansehden und richten nach seinen Thaten, wenn er auch gegen die Stadt, in welcher er sich eben befindet, nichts begangen hätte, sondern gegen eine andere. Sie sollen ihn im Gewahrsam behalten, und berichten an die, gegen welche er sich vergangen hat, und sollen diesen getreulich dazu helfen, daß solch ein Missethäter gerichtet werde nach Ausweisung des Landfriedens.

(Nach Ausweisung von Art. 2. des Landfriedens hatte die Commission über alle zu richten, die den Landfrieden gebrochen hatten; nach Art. 13. soll Niemand Missethäter oder verächtliche Leute gefangen nehmen oder ihnen Tag geben, (sie auf Bürgschaft entlassen), und sie den Richtern des Landfriedens entziehen. — Hier aber behalten sich die Städte das Recht vor, solche Missethäter zu richten, und ignoriren die Commission, die allerdings die Competenz der Stadtgerichte beeinträchtigt, und dieser viele Gerichtsgefälle entzogen haben würde).

4. Niemand in diesen Städten soll Räuber oder Missethäter speisen, hausen oder hegen. Wer es thut und sie fördert, den wollen sie mit allen Treuen hindern und verfolgen auf das Schwerste nach Ausweisung des Landfriedens.

(Es ist dies der Art. 7 des Landfriedens, angepaßt auf die Städte).

5. Niemand in diesen Städten soll Räuber oder Missethäter

thäter gefangen nehmen oder Tag geben, (sie auf Bürgschaft entlassen), sondern sie sollen über sie richten, wie geschrieben steht.

(Dies ist der Art. 13 des Landfriedens. Wie er mit Art. 3 gegenwärtiger Urkunde in Uebereinstimmung zu bringen ist, vermag ich nicht zu sagen, denn eins hebt das andere grotzentheils auf. Auch der Schluß ist doppelstinnig. Sie sollen richten wie geschrieben steht; aber wer? — In Art. 3 gegenwärtiger Urkunde, oder in Art. 2 des Landfriedens? — Beides ist ganz verschieden.

6. Wird einer von diesen Städten etwas wegen Räuberrei und Mißthat gemeldet, und die Stadt bedarf Hülfe, und vermag die Sache nicht allein zu beginnen und zu enden, so sollen die genannten Städte gemeinschaftlich helfen und folgen, wenn sie dazu entboten werden, und getreulich eine bei der anderen bleiben, damit der Unthat gesteuert werde, wie sie das am Besten zu Ende bringen mögen.

(Es ist dies Art. 5 des Landfriedens, angepaßt dem Verhältnis der Städte).

7. Mit der Folge soll es folgendermaßen gehalten werden: Beide Städte Brandenburg folgen mit 15 Gewappneten, Rathenow mit 5 Gewappneten, Nauen mit 6, und Spandau mit 6, Berlin und Kölln mit 15 Gewappneten.

(Ist das Analogon von Art. 6 des Landfriedens. Die Zahl der Mannschaften ist hier abweichend von der in der Vereinsurkunde von 1393 festgesetzten angegeben).

8. Mit diesen Leuten sollen die Räuber binnen der Lande des Herrn verfolgt und gehindert werden, nach Aufweisung des Landfriedens, nach besten Kräften.

(Hier tritt eine Abänderung des Art. 6 des Landfriedens ein. Während sich die Fürsten verpflichteten, auch außerhalb ihres Landes in den Ländern ihrer Verbündeten gewappnet zu erscheinen, verpflichteten sich die Städte, nur binnen der Lande ihres Herrn ihre Wappner zu stellen. Die Art der Verfolgung ergibt Art. 3 des Landfriedens, so wie die Artikel 7. 8. 9.).

9. Alle Crucesignaten, Nechter und Woldenberger, die sich an Gleich und Recht nicht genügen lassen wollen, sollen innerhalb dieser Städte keinen Frieden noch Geleite haben, sondern

verfolgt und gehindert werden, nach Ausweisung des Landfriedens.

(Es ist dies Art. 25 des Landfriedens. Richter waren Personen, welche in die Acht gethan worden; Woldenberger, wahrscheinlich Leute, welche Gewaltthätigkeit (niedersächsisch Walt, Wolt) in sich bargen).

10. Alle daraus entspringenden Kosten sollen gemeinschaftlich aufgebracht werden, nach Maaßgabe der zu stellenden Macht.

11. Alle diese Festsetzungen sollen getreulich gehalten werden, unschädlich dem Landfrieden ihres Herrn, und ohne Arglist. Die Urkunde ist zu Spandau ausgestellt¹⁾.

(Hiernach sind die übrigen nicht erwähnten Artikel als gleichgültig für die Städte, die aufgeführten als modificirte Artikel zu betrachten, welche dem Zwecke keinen Eintrag thun sollen. Die Rechte der Städte sind dabei sorgfältig gewahrt, und die Commission für sie nicht vorhanden).

Wir haben hier an einem Beispiele gezeigt, wie sehr den Fürsten, selbst wenn sie von dem allgemeinen Geiste der Ungebundenheit nicht angesteckt waren, und auf die Sicherheit der Straßen Bedacht nehmen wollten, das Geschäft erschwert wurde. Eben deshalb aber halfen diese Maßregeln nur wenig; auch nach diesen Festsetzungen blieben die Straßen unsicher, und Markgraf Wilhelm von Meissen, der inzwischen als Pfandinhaber der Mark die Regierung des Landes übernommen hatte, fand sich durch die allgemeinen Klagen veranlaßt, im J. 1396 zu Perleberg mit Albrecht, König von Schweden und Herzog von Mecklenburg und den Hansestädten einen neuen Landfrieden auf sechs Jahre zu schließen, von welchem sich besonders die Kaufleute viel versprachen²⁾. Aber auch er half nur wenig, weil es bei der Ausführung theils an Mitteln, theils an Kraft, mitunter auch an gutem Willen gebrach. Am wirksamsten waren noch die Einigungen der Städte für diesen Zweck, und deren gab es sehr viele. Wir verfolgen sie indessen hier nicht weiter, obgleich sie gerade für die

¹⁾ Gerken Cod. dipl. IV. 417. ²⁾ Detmars Chronik von Lübeck I. 372. Frank Altes und Neues Mecklenburg VII. 58.

Stellung des Kaufmannsstandes im nordöstlichen Deutschlande von der höchsten Wichtigkeit geworden sind, weil aus ihnen der Bund der Hanse hervorging, der nur aus so verbundenen Städten bestand. Seine Darstellung würde uns hier zu weit führen.

Nach allem Mitgetheilten wird niemand mehr bezweifeln, daß im Mittelalter wirklich Leben und Gut keines Menschen so großen Gefahren ausgesetzt waren, als die des Kaufmanns, selbst den Krieger nicht ausgenommen, der in seiner schützenden Rüstung damals viel weniger gefährdet war, als jetzt. Mit wie vielen Unannehmlichkeiten und Hindernissen hatte aber außerdem der Kaufmann noch zu kämpfen! —

Man bedenke nur, daß der Kaufmann oft sehr weite Strecken durchzog. Von Köln am Rhein oder von Hamburg nach Breslau, von Erfurt nach Danzig oder Königsberg, von Breslau nach Kiew oder Nowograd u. zu welchen er oft lange Zeit gebrauchte, da bei der Beschaffenheit der Wege und der Transportmittel das Fortkommen sehr erschwert war. Die Strapazen und Mühseligkeiten einer solchen Reise müssen durch den Zustand der damaligen Wirthshäuser oder Herbergen nicht wenig gesteigert worden sein. Lebensmittel mußte der Reisende in der Regel mit sich führen; in den Krügen der Dörfer selbst an den größeren Straßen fand man häufig, selbst noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts kaum eine Streu. Man übernachtete in Scheunen, auf Heuböden, auf der Ofenbank und auf den Tischen der Wirthsstube. Auch einzeln gelegene Wirthshäuser gab es an den Straßen, von denen manche eines großen Rufes genossen, obgleich nicht wegen der Bequemlichkeit, die sie darboten, andere wieder, und nicht mit Unrecht, verächtigt waren, besonders solche, welche in der Nähe großer Waldungen lagen. Sie erhielten dann von den Reisenden bezeichnende Spottnamen, welche sich oft in bleibende verwandelten. Daher die Menge höchst verdächtiger Namen für Krüge. So lag z. B. zwischen Pribus und Freivalda im Norden der Gdälizer Heide, und sind zum Theil noch vorhanden, der Krug: Sieh dich für; etwas weiter der Krug: Paß auf, und wenig von ihm entfernt der

Krug: Frau nicht. Zwischen Pribus und Halbau liegt der Mordkresschen. Aus nahe liegenden Gründen sind die meisten solcher Namen längst beseitigt. Auch einzeln gelegene Mühlen beherbergten wohl Reisende, waren aber auch nicht selten in schlimmen Rufe. Nur in den Städten war auf Sicherheit und in der Regel auch auf einige Bequemlichkeit zu rechnen, die aber doch gegen die unsere weit zurückstand. Dagegen aber zogen die Landstraßen auch durch Gegenden, wo nichts weiter übrig blieb, als unter freiem Himmel zu campiren. In der Regel führte jeder Kaufmann ein Zelt mit sich, in welchem er in den Jahrmärkten ausstand, wenn entweder das Kaufhaus schon besetzt, oder ein solches gar nicht vorhanden war. Auch bei solchem Campement that es seine guten Dienste. Schlimmer aber stand es in einem solchen Falle mit den Lebensmitteln für Menschen und Thiere. Die alte Gesetzgebung hatte indessen den Zustand solcher Reisenden berücksichtigt, und Folgendes festgesetzt: Erliegt dem reisenden Manne sein Pferd, so kann er Korn schneiden und es ihm geben, insofern er es erreichen mag, mit einem Fuße im Wege (mit dem anderen außerhalb desselben) stehend. Er soll aber nichts von dannen führen, noch wegbringen zu seinem Nutzen¹⁾. Reißt er mehr aus, ohne aber etwas hinweg zu führen, so vergilt er den Schaden nach seinem Werthe²⁾. Doch waren darin die Gesetze in den verschiedenen Ländern sehr verschieden, und der Kaufmann mußte sie wohl beachten, wenn er sich nicht der Strafe des Diebstahls aussetzen wollte, der sehr hart bestraft wurde. Im Südwestlichen Deutschlande konnte der reisende Mann seinem müden Pferde ein Futter schneiden, das gegen einen Pfennig werth war; auf Verlangen aber mußte er beschwören, daß er dafür gehalten, es würde ihm sonst erliegen. Auch konnte er seine Pferde mit den Vorderfüßen in das Korn treten, und fressen lassen, nur durfte er kein Korn von dannen führen. Weiter nördlich konnte ein fremder Mann, wenn ihn die Nacht überfiel, mit seinem Vieh und Geschirr seine Nachtruhe nehmen, wo er sich befand, und sein Vieh

¹⁾ Sachsenspiegel C. II. Art. 68. ²⁾ Berl. Stadtbuch 101. 105.

auf die Gemeinweide treiben, so auch während der Mittagsruhe. In anderen Gegenden durfte der fremde Fuhrmann wolke Garben nehmen, und sein Pferd damit füttern, mußte aber das Uebrige wieder auf das Land werfen. Wieder anderwärts durfte ein Reiter auf einem müden Pferde mit seinem Speere ein bis zwei Garben anspießen, mußte mit ihnen bis vor das nächste Wirthshaus reiten, wo er keinesweges immer Futter fand, dort ein bis zwei Maaß trinken, und konnte dann ungehindert seines Weges ziehen. In Westphalen konnte ein Fuhrmann drei Garben nehmen für jedes Pferd, und damit füttern. Die Strohhalmte mußte er aber auf dem Wege liegen lassen. Warf er sie auf den Acker zurück, oder gar auf seinen Wagen, so wurde er zu Schadenersatz und Strafe angehalten. In vielen Gegenden war es auch dem Reisenden erlaubt, drei Äpfel vom Baume zu pflücken, auch kann er drei Rüben ausziehen; in Weingegenden konnte er auch drei oder vier Trauben in seine Hand schneiden; hatte er aber mehr geschnitten, und sie in seinem Busen oder in den Taschen verborgen, so konnte man ihn als einen Böfewicht verfolgen. Auch durfte er sich den Handschuh voll Nüsse pflücken. In manchen Gegenden konnte der Reisende, wenn er wenigstens 100 Meilen weit herkam, sich einen Hamen borgen und fischen; er machte dann im Freien ein Feuer und konnte sie da kochen und essen, durfte aber keine mitnehmen. Ferner durfte er, um sein schadhafes Geschir auszubessern, einen Stamm Holz abhauen, mußte aber das alte Holz auf den Stamm legen, und zurücklassen, oder statt dessen drei Pfennige. — Dies Zurücklassen der Reste sollte zeigen, daß der Reisende redlich und nicht wie ein flüchtiger Dieb gehandelt habe¹⁾. Es war nicht leicht, das Recht eines jeden Landes in dieser Beziehung zu kennen, und sich vor Verstößen zu hüten. — Wie sehr aber Entbehrung und Ueberfluß auf diesen Reisen gewechselt haben müssen, ergibt sich aus dem Mittgetheilten.

Hatte ein Fremder über einen Inländer zu klagen, so konnte er unausschiebliches Recht verlangen, das Gastgericht

¹⁾ Grimm Rechtsalterthümer 209. 400—2. 554.

oder Nothgericht, damit er an der Fortsetzung seiner Reise nicht gehindert werde. Wahrscheinlich war das Strafengericht in der Mark dasselbe.

Eine ganz besonders große Plage für den Kaufmann waren in jener Zeit die mannigfachen Zölle. Ihr Ursprung verliert sich in das Dunkel der Jahrhunderte. Obgleich wir bei den Franken schon im sechsten Jahrhundert Zölle finden¹⁾, so scheint ihr Alter doch weit höher hinauf zu reichen. Ursprünglich war es wohl ein Alleinrecht des Königs bei den Franken, Zölle einzurichten, indem er als der alleinige Grundbesitzer seines Reiches galt. Als nun geistliche und weltliche Magnaten und Staatsbeamte Beneficialgüter erhalten hatten, gab es überall in Franken zwei Grundherren, den Besitzer, nämlich den Magnaten, und den Eigenthümer (den König). Viele dieser Besitzer suchten ihr Beneficium bestmöglichst zu benutzen, und der reisende Kaufmann war mehr als ein anderer dazu geeignet, die Habsucht zu befriedigen. Er führte in der Regel mit sich, was man wünschte, war fremd, und darum ein Mann, gegen den man wenig Verpflichtungen hatte, schutzlos oder doch nur unter unkräftigen Schutz gestellt, und darum ohne große Gefahr zu plündern; was man ihm nahm, konnte er an einem Orte durch den Handel leicht wieder gewinnen. So erschien auch die Sünde nicht groß, da man ohnehin das Vorurtheil hatte, der Kaufmann bringe seine Schätze durch ungerechten Wucher zusammen. Deswegen war es Büßenden verboten, Handel zu treiben, weil, wie die Capitularien sagen, es schwer sei, Gewerbe zu betreiben, ohne Sünde zu begehen, deshalb wurden die Kaufleute ermahnt, ihr Seelenheil nicht zu vergessen, und die Kirche zu bedenken, deshalb durfte kein Handel des Nachts, sondern nur bei Tage und in Gegenwart des Volks und besonders dazu erbetener Zeugen abgeschlossen werden. Nur Reisende hatten Erlaubniß, sich des Abends noch Futter und Lebensmittel zu kaufen²⁾. Eben deshalb war es nicht gestattet, anders etwas zu kaufen, als auf offenem Markte.

¹⁾ Chlotarii II. edictum a—c. 9. ap. Baluz. I. 23. ²⁾ Capitular. L. VII. c. 62. L. VI. c. 299. L. V. c. 803.

Bei solchen Ansichten über den Handel mag es Manchem nicht schwer geworden sein, sich die Verraubung der Kaufleute als eine verdienstliche Handlung anzurechnen.

So lange es indessen noch einen scheinbar gesetzlichen Weg gab, ihnen Geld abzupressen, zog man diesen der Gewalt vor, und die Zölle gaben dazu einen willkommenen Vorwand. Schon im 8ten Jahrhundert zogen die Besitzer von Beneficialgütern Seile über die Flüsse, und ließen die Schiffe nicht eher passiren, als bis die willkürliche Forderung befriedigt war. Man erzwang Brückenzoll, auch wenn die Brücke gar nicht benutzt wurde, und unnütz war; man nahm ihn von Schiffen, wenn sie unter der Brücke durchfuhren, man zwang Reisende über Brücken zu gehen und Zoll zu geben, wenn sie auch anderwärts näher und besser über den Fluß kommen konnten, ja man legte sogar Brücken auf trockenem Boden an, wo niemals Wasser hinkam ¹⁾. Schon Karl der Große verbot diese Verdrückungen, wahrscheinlich mit geringem Erfolge, denn es hielt schwer den Befehlen Nachdruck zu geben. Eben deshalb ertheilte er vielen Kaufleuten vollständige Befreiung von allen Zöllen ²⁾, und nahm sie 796 durch eine förmliche Constitution in seinen Schutz. Wie wenig dieser aber genügte, haben wir im Vorigen hinreichend gezeigt. Der Grundsatz, daß es wenig verschlage, dem Kaufmann so vielen Zoll als möglich abzufordern, erhielt sich durch das ganze Mittelalter, und so wenig waren die Begriffe über Geld, Preis und Waare aufgeklärt, daß kein Fürst sich überredete, er besteuere sonst irgend Jemanden, wenn er den Kaufmann besteuerte. Als Kurfürst Albrecht von Brandenburg unter Zustimmung des Kaisers um 1470 neben dem bisherigen alten Zoll noch einen neuen Zoll auf alles Sonnengut einführte, erregte dies große Unzufriedenheit in der Mark, und selbst Unruhen. Der Kurfürst war darüber befremdet, und erläuterte die Sache selber dahin: Außer dem Kaufmann werde niemand durch den Zoll benachtheiligt, der Kaufmann aber gebe den Zoll für die Heringe,

¹⁾ S. die Beläge in Hüllmann Finanzgeschichte 321. 232. ²⁾ Apend. L. II. form. 43. ap. Baluz. II. cap. col. 317.

gesalzene Fische, Wein und Honig größtentheils, ehe er damit in die Städte kommt, habe er ihn aber ja noch nicht bezahlt, so treffe die Stadtbürger nur der Zoll derjenigen Waaren, die er in der Stadt wirklich abgesetzt hat, von den übrigen Waaren entrichte er die Abgabe erst bei seinem Abzuge aus der Stadt, und mehr wie einmal solle der Zoll überhaupt niemals gegeben werden. Hiernach treffe der Zoll nicht die Bürgerschaft, sondern die Kaufleute, also größtentheils Ausländer u. ¹⁾ — Es war also dabei nur auf eine Verkürzung des Gewinns der Kaufleute abgesehen. Daß diese aber den erhöhten Zoll auf die Waaren schlugen, und daß also in der That die Bürger ihn bezahlen würden, war eine Betrachtung, welche den Behörden noch fern lag, und eben darum erschien es so bedeutungslos, die Kaufleute mit Zöllen aller Art zu quälen.

Die verschiedenen Arten von Zölle zu Lande waren folgende.

a) Pedagium, Pedaticum, Viaticum, Pulveraticum oder Pulveragium, Trastura oder Transtura, Fußzoll, von Fußgängern erhoben. Nach altem Sage gaben vier Fußgänger einen Pfennig ²⁾. Dieser Zoll bestand gleichzeitig auch in den Wendeländern ³⁾. Er wurde jedoch in den meisten Ländern schon früh durch Geldentschädigungen abgelöst. So verkauften 1310 die Herzöge von Breslau den Fußzoll (Pedagium) am Wasser Bydawa, ober- und unterhalb, in der Stadt Lesniz und Golaw und in Ohlau für 200 Mark Pfennige ⁴⁾. In demselben Jahre verkauften in Bunzlau die Herzöge Bernhard, Heinrich und Wolko den breslauschen Rathleuten den Fußzoll in Warthau, der daselbst von Alzenau bis Bunzlau errichtet werden mußte, für 150 Mark königl. Pfennige, damit alle Fußgänger frei sein sollten ⁵⁾.

b) Rotaticum, Rädergeld, für die Verderbung der Wege in den Dörfern durch die Wagenräder. Wurde nicht allgemein, und meist schon früh abgeschafft.

¹⁾ Märkische Forschungen I. 333. 349. — ²⁾ Sachsenspiegel C. II. Art. 27. — ³⁾ Dreger Cod. dipl. Pomeran. I. 139. — ⁴⁾ Sommesberg I. 335. 421. — ⁵⁾ Bergemann Chronik von Bunzlau III. 16.

c) Temonaticum, Deichselzoll. Kommt schon unter den Karolingern vor, und ist noch jetzt vorhanden.

d) Volutaticum, Valtaticum, Fuhrgeld, Mollgeld. Wurde unter den Karolingern bezahlt, scheint aber nicht allgemein gewesen, und früh abgeschafft zu sein.

e) Plateaticum, Plantaticum, Straßengeld. War wohl ein Dammzoll, wie er noch jetzt existirt.

f) Silvaticum, Waldgeld. Wurde nur hier und da gegeben.

g) Pontaticum, Brückengeld, Brückenzoll. Wurde schon sehr früh gezahlt, und war einer der allgemeinsten Zölle. Ursprünglich stand der Brückenzoll halb so hoch, als der Wasserzoll, nämlich 8 Fußgänger zahlten einen Pfennig, der Reiter einen halben Pfennig, der beladene Wagen hin und zurück 4 Pfennige¹⁾. Doch wurden darin viele Veränderungen vorgenommen. In der Regel genoß diesen Zoll derjenige, der die Brücke erbaut hatte. Wo sie nicht neben einem bewohnten Orte lag, hatte die Erhebung des Brückenzolles oft Schwierigkeiten, weil er zuweilen nicht genug einbrachte, einen eigenen Zöllner zu besolden.

h) Portaticum, Portagium, Thorgeld. Zeigt sich unter den Karolingern; im nordöstlichen Deutschlande scheint es nicht üblich gewesen zu sein.

i) Sagmaticum, Saumaticum, Summaticum, Waaren-Geld. Eben so alt. Es war dies der eigentliche Waarenzoll, der nach einer festgesetzten aber keinesweges überall gleichen Tare erhoben wurde. Er war das, was wir jetzt Durchgangszoll nennen, und hieß damals auch Durchzoll.

k) Salutaticum, Begrüßung, eine Natural-Abgabe von Handelswaaren. Es gab deren mehrere, besonders von Salz, Wein, Pfeffer etc. Meistens können sie nur Benefiz des Zöllners gewesen sein. Nur bei Lebensmitteln kommt diese Abgabe vor.

l) Mutaticum, Mustaticum, Mestaticum, Muta, Mauth. Es scheint, als ob man in manchen Gegenden und für manche

¹⁾ Sachsenspiegel C. II. Art. 27.

Lebensmittel das *Salutalicum* in eine Geldabgabe habe verwandeln können, wodurch man die Erlaubniß muthete, die Lebensmittel durch den Ort hindurch zu führen, ohne sie zu verkaufen. Diese Verwandlung scheint man zugleich durch *Mutaticum* ausgedrückt zu haben, wodurch das Wort eine lateinische und deutsche Bedeutung erhielt.

Verschieden von allen diesen Zöllen war nun noch der Marktjoll, *Theloneum de mercatis*, *Theloneum de mercatu*, *forense Theoloneum*, *Foraticum*. Auch das Stättegeld von Scharren, Schuh- und Brodbänken, Tuchkammern u. d. hieß mitunter *Theoloneum*, das Eingeld für die Erlaubniß des Weinverkaufs wurde *Modiaticum* genannt.

Bei der großen Verschiedenheit der Zollsätze in den einzelnen Ländern und Orten war es für den Kaufmann sehr schwer, für jede Waare den Zollsatz im Gedächtnisse fest zu halten, und doch war dies nothwendig, wenn er sich nicht übersehen lassen wollte, wozu die Zöllner nur zu geneigt waren, und worüber die Klagen nicht abriffen. Es muß dies viel Sank und Streit, und bei den Reisen großen Aufenthalt verursacht haben. Noch verwickelter wurde die Sache durch die Zollfreiheiten einzelner Städte, vermöge welcher die Kaufleute derselben in gewissen oft ziemlich fern gelegenen Städten entweder gar keinen, oder einen ermäßigten Zoll zu zahlen hatten, oder auch nur gewisse Arten von Zoll bezahlten. Ein Kaufmann hatte sehr darauf zu halten, diese Rechte geltend zu machen, damit seinen Mitbürgern aus seinem Versehen kein Präjudiz erwachse, und mußte deshalb die Rechte seiner Stadt in dieser Beziehung genau kennen. Da keine Stadt überall zollfrei war, selbst nicht im eigenen Lande, so war es keine kleine Last, alle dahin gehörigen Vorschriften zu kennen, und es gehörte viel Vorsicht dazu, sich nicht übervorthellen zu lassen.

Bei der Verzollung mußte der Kaufmann das Gewicht oder die Stückenzahl seiner Waaren angeben. Ein Visitiren fand nicht statt, sondern jene Angabe genügte. Fand aber der Zöllner Grund, der Angabe des Kaufmanns zu mißtrauen, so mußte dieser seine Angabe beschwören, und war damit allen

weiteren Formalitäten überhoben ¹⁾. 1390 erlaubte König Wladislaus Jagiello allen Hansestädten, namentlich Stralsund, Greifswald, Tanglin (Anklam), Wolgast, Stettin, Gartz, Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W. und anderen Hansestädten des heiligen Römischen Reichs, da sie den Polen in ihren Städten Zoll und Ungeld ermäßigt, auch Sicherheit ertheilt hätten, daß auch die aus diesen Städten kommenden Kaufleute auf den vorgeschriebenen Straßen in Polen Schutz und Sicherheit mit ihren Gütern, und die Freiheit haben sollen, frei zu kaufen und zu verkaufen, wie die polnischen Unterthanen. Die Güter sollen nicht visitirt, sondern nur nach der Angabe des Führers verzollt werden. Will der Zöllner nicht glauben, so soll dieser oder der, dem die Waaren anvertraut sind, schwören, dann soll das Gut frei und ledig sein ²⁾.

Wenn von der einen Seite die Zöllner sehr oft von den Kaufleuten einen ungebührlich hohen Zoll zu erhalten suchten, so ist dagegen auch gewiß, daß sie von den Kaufleuten auf alle Art betrogen wurden. Eines theils wurden die Waaren nicht vollständig angegeben, anderen theils behaupteten die Kaufleute sehr oft, Zollfreiheiten zu besitzen, für welche zwar kein Beweis herbei zu schaffen war, mit welchen sie aber doch solchen Zöllnern, welche nicht ganz besonders taktfest waren, oft glücklich imponirten, da es ohnehin keinen Zöllner gab, welcher die Zollfreiheiten aller Städte kannte. Nicht selten gaben sich auch Kaufleute zollbarer Städte für Bürger solcher Städte aus, welche zollfrei waren, und ein sehr gewöhnliches Mittel bei dem Zusammenreisen der Kaufleute war das, daß ein Kaufmann aus einer zollfreien Stadt die Güter mit ihm reisender Kaufleute aus anderen zollbaren Städten als die seinigen an-

¹⁾ Lenz Brandenb. Urfunden S. 168. (B. J. 1204) Ceterum si officiales nostri verbis eorum simplicibus confidere recusarent, sed dicerent, eos plures pannos habere, quam ipsi fatentur, tunc dicti mercatores prestito juramento, si dicti officiales nostri carere voluerint, deducere debent suos pannos difficultate ac contradictione qualibet pretermissa facta. — ²⁾ v. Racynski Cod. dipl. maj. Polon. 133. 134.

gab, und zollfrei hindurchbrachte. Der Mangel geschriebener Legitimationsmittel, die Unfähigkeit, sie zu lesen, begünstigten diese Betrügereien gar sehr, und das gewöhnliche Mittel, die Wahrheit zu erforschen, der Eid, wurde so sehr verbraucht, und der Aberglaube hatte so manche Mittel erfunden, die ihn unschädlich machen sollten, daß er seine Wirkung ganz verlor. Wer übrigens glauben wollte, daß die gepriesene deutsche Treue und Redlichkeit solche Betrügereien werde verhindert haben, irrt leider sehr. Sie mag zu Tacitus Zeiten vorhanden gewesen sein; in den späteren Zeiten finden wir sie allerdings bei Einzelnen, es scheint aber nicht, als ob sie häufiger anzutreffen gewesen sei, wie heut zu Tage.

Es war schwer, diesen Uebelständen zu begegnen, und die alte Zeit wußte sich wieder nicht anders zu helfen, als durch den Eid, in einer, man möchte fast sagen, massenhaften Anwendung. In der Mark Brandenburg erschien 1518 eine geschriebene Zollrolle für Berlin und Kölln, in welcher zur Verhütung der Zollunterschleife festgesetzt wurde: Jeder Kaufmann solle jährlich gleich nach den Osterfeiertagen vor dem Rathe entweder zu Berlin oder Kölln, wo er besessen war, einen körperlichen Eid zu allen Heiligen schwören, des Inhalts: Ich sage, gelobe und schwöre, daß solch Gut, das ich oder meine Diener von meinewegen handeln und schiffen, zu Lande treiben oder führen lassen werden, und damit ich der Freiheit des Zolles zu gebrauchen gedenke, mir allein und sonst niemand anders zu Gewinn oder Verlust zustehet, und daß ich dasselbe durch mein eigen Vermögen erlangt und zu Wege gebracht, sonder Arglist und Gefährde, als mir Gott helfe und alle Heiligen. — Dieser Eid sollte zu Michaelis erneuert, und so fortan also jährlich zweimal geleistet werden ¹⁾. In ähnlicher Art wurde es in allen Städten gehalten, welche Zollfreiheiten besaßen, und auch in anderen Ländern ahmte man die Einrichtung nach.

Erst als die Kunst des Schreibens und Lesens allgemeiner wurde, konnte man daran denken, diesen Betrügereien ent-

¹⁾ Mylius Corp. Const. marchic. IV. 1. 13.

gegen zu treten. Kurfürst Johann George von Brandenburg erließ 1584 ein Mandat, vermöge dessen künftig jeder vom Adel oder aus den zollfreien Städten ihren Dienern oder Einwohnern, welche mit Waaren die Zollstätten berühren, einen besiegelten Legitimationschein mitgeben sollten, enthaltend die Angabe, Anzahl Maas oder Gewicht des Guts, von wannen es kommt, wem es zusteht, und wohin es gehen soll; ohne einen solchen Schein wird der ganze Zoll erhoben¹⁾.

Dies wurde nun bald in der Weise gehalten, daß die Kaufleute vom Rathe ihrer Stadt eine gedruckte und vollzogene Bescheinigung, einen Eidzettel erhielten, daß sie den vorgeschriebenen Eid geleistet, unter welchem sie dann die obigen Angaben ihre Waaren betreffend darunter schrieben.

So blieb es bis zum Jahre 1618 wo Kurfürst Georg Wilhelm eine Aenderung traf. Erstlich verordnete er, daß nicht mehr von den Kaufleuten zu den Heiligen geschworen werden sollte, sondern mit dem Schlusse: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn; dann setzte er fest, daß Jeder der Handel oder Gewerbe treibe den Eid nur einmal ableiste, weil eine so oftmalige Wiederholung nur eine Profanation sei, und derjenige, der einen Eid breche, auch wohl nach den übrigen nicht viel fragen möchte. Jeder, der den Eid geschworen, soll jährlich am Tage nach Michaelis auf dem Rathhause bei dem Rathe um eine Kundschaft anhalten, und diese, wenn er zum erstenmale Waaren versendete, dem Zöllner einreichen, so oft er aber nachher etwas an Waaren wgsendet oder empfängt, einen gedruckten Eidzettel wie bisher, mit Angabe der Waaren und ihrer Quantität im Zolle abgeben. Der Rath soll die Kundschaft alle Jahre dem Kaufmann am Tage nach Michaelis erneuern, aber nicht, ohne ihm erst den Eid von Wort zu Wort vorgelesen, und mit einer Ermahnung begleitet zu haben. Auch wurde noch näher erläutert, was im Eide unter eigen Vermögen verstanden sei²⁾.

In der neuen Zollrolle vom J. 1632 sind die Vorschrift

¹⁾ Mylius Corp. Const. marchic. IV. 1. 14. — ²⁾ Mylius Corp. Constit. marchic. IV. 1. 15. 16.

ten beibehalten, und der Inhalt des Eides, wie der Eidzettel näher angegeben ¹⁾). Erst mit der neuen Zollrolle vom J. 1694 behielt sich der Kurfürst nöthigen Falls die Visitation bevor, jedoch nur, wenn der Zöllner ganz gewisse Nachrichten habe, daß die Angaben falsch seien ²⁾).

Wer den Brückenzoll oder Wasserzoll auf Schleichwegen umfuhr, mußte ihn vierfach bezahlen; wer den Marktzoll defraudirte, zahlte 30 Schillinge ³⁾). Es gab aber auch Gegenden und Orte, wo es herkömmlich war, in einem solche Falle die ganze Ladung zu confisciren.

Die Zöllner bezogen kein festes Gehalt, sondern eine Lantime von der Einnahme, welche noch in späteren Zeiten 10 bis 40 Procent betrug. In der Mark wurden sie erst 1660 alle auf gewisse Besoldung gesetzt ⁴⁾). Es gab indessen keine Controlle für die Einnahme der Zöllner, sondern man mußte ihrer Angabe glauben. So war es denn wohl natürlich, wenn der Landesherr von den Zöllen nur den kleinsten Theil erhielt. Wie es mit diesen Vereinnahmungen stand, wird ein Beispiel aus späterer Zeit zeigen.

Kurfürst Joachim II. verlieh im Jahre 1556 der Stadt Briezen das Recht, von den gemeinen Fuhrleuten einen Deichselpfennig zur Erhaltung ihrer Dämme und Wege zu nehmen, was 1572 bestätigt ward. Dieser Dammzoll, welcher früher unter gar keiner Controlle stand, brachte der Stadt wenig ein. Aus den ersten Zeiten besitzen wir keine Angabe; 1731 war der Ertrag 10 Thaler, damals hatte ihn der Bürgermeister gepachtet. 1768 brachte er 17 Thaler 4 Groschen 6 Pfennige; 1770 aber 21 Thlr. 3 Gr. 11 Pf., und 1800 belief er sich auf 99 Thlr. 5 Gr. 5 Pf., obgleich durch die Urharmachung des Oderbruchs der einträgliche Transport der Flumensfische durch Briezen ganz aufgehört hatte, der früher beträchtlich war. Es gingen jetzt weniger Wagen hindurch, als früher. Nachher übertrug man die Administration einem Steuerbeamten, und nun kamen jährlich an 180 Thaler ein. Nach

¹⁾ A. a. D. 46. — ²⁾ A. a. D. 191. — ³⁾ Sachsenspiegel C. II. Art. 27. — ⁴⁾ Mylius Corp. Const. march. IV. 1. 99.

1809 verpachtete man ihn für 215 Thaler, und 1826 ist er für 346 Thaler verpachtet¹⁾. — Man kann hiernach ermessen, wie es mit den Zöllen gestanden hat, zu einer Zeit, wo keine Controлле stattfand. Es war natürlich, daß der Kaufmann bei seinen Zollbetrugungen weit mehr den Zöllner, als seinen Landesherrn betrogen zu haben glaubte, und darum es damit nicht eben genau nahm.

Ueber Streitigkeiten der Kaufleute mit dem Zöllner entschied der Besizer des Zolls. Weigerte sich ein Kaufmann, den geforderten Zoll zu bezahlen, so rief der Zöllner Zeugen herbei, und der Kaufmann war dadurch bestrickt, das heißt verhaftet. Konnte ein Kaufmann an der Zollstätte nicht zahlen, weil ihm das Geld fehlte, so konnte er nach der Herberge fahren; der Zöllner mußte dann die Herberge visitiren, und die Kaufleute erinnern. Erfolgte auch nun keine Zahlung, so holte er Zeugen, und machte dem Rathe der Stadt Anzeige. Dann wurde der Kaufmann zur Zahlung angehalten, und mußte dem Zöllner 5 Schillinge für seine Mühe reichen. Ergab sich aber, daß er gar nicht zahlen konnte, und sich deshalb dem Zolle entzog, so verfiel er in eine Strafe von 3 Pfund²⁾. Kam der Kaufmann an eine Zollstätte, und weder der Zöllner oder Niemand von den Seinigen war anwesend, so mußte er dreimal so laut nach ihm rufen, als er konnte; kam Niemand, so konnte der Kaufmann weiter fahren, kehrte er aber wieder, und der Zöllner forderte den schuldig gebliebenen Zoll, so mußte er ihn zahlen. Beschuldigte ihn der Zöllner, den Zoll verfahren zu haben, so mußte der Kaufmann zu den Heiligen schwören, daß er dreimal gerufen habe, brauchte aber keine Zeugen zu stellen, und blieb dann von aller Strafe frei³⁾.

Eine andere nicht geringe Ausgabe und Plage für den Kaufmann war das Geleite. Ein Kaufmann, der seine Zölle entrichtete, hätte eben deshalb überall die nöthige Sicherheit

¹⁾ Ulrich Beschreibung der Stadt Briezen 80 — 84. — ²⁾ Ungebrachte Urkunde. — ³⁾ Sachsenspiegel von Jobel, Anhang I. Magdeburger Schöppenurtheile, Cap. 21. S. 82. Das alte Kulmbische Recht, herausgeg. v. Leman, V. 20. S. 148.

finden müssen, er fand sie aber nicht, und wo die Straßen ganz besonders unsicher waren, stellte sich der natürliche Wunsch ein, eine bewaffnete Begleitung zu miethen, um über die gefährliche Stelle sicher hinweg zu kommen. Es blieb oft zweifelhaft, wem das Recht des Geleitens zustand; in der Regel nahmen es die Landesherrn in Anspruch, veräußerten es aber auch an Städte und Mannen auf gewisse Strecken, doch gab es auch viele Güterbesitzer, welche sich ohne Uebertragung das Recht zueigneten, und meistens entschied das Herkommen oder ein langer Besitz. Rechtlich konnte es nicht entschieden werden, weil während des ganzen Mittelalters das Geleit als ein Unrecht betrachtet wurde, das Niemandem zustand. Deshalb wurde es auch als in der Willkür des Reisenden stehend, angesehen, ob er Geleit haben wollte, oder nicht ¹⁾, insofern er Leib und Gut wagen wollte ²⁾.

Das Geleit bestand nun darin, daß der Landesherr in den einzelnen Städten einen oder mehrere Geleitmännen hielt, und dieser begleitete auf Verlangen zu Pferde und bewaffnet die Kaufleute bis zur nächsten Stadt, oder auch zur Grenze. In Nothfällen nahm er noch einen berittenen Knecht mit. Sollte er jenseit der Grenze mitgehen, so mußte er zehrungs- frei gehalten werden. Für das Geleit mußte der Kaufmann bezahlen, demnächst auch noch Trinkgelder geben. Wo ein Edelmann oder eine Stadt das Geleit gab, wurde es in gleicher Weise gehalten. Wurde der Kaufmann mit dem Geleit angegriffen, so mußte rechtlich derjenige, der das Geleit gegeben hatte, ihm vor allen Schaden stehen, was wohl oft seine Schwierigkeiten gehabt haben mag. Der einzelne Reiter vermochte bewaffneten Schaaren allerdings keinen großen Widerstand entgegen zu stellen; dennoch war seine Begleitung nicht ohne Nutzen, weil die Angreifenden zwar den Kaufmann plündern konnten, es nun aber mit dem, der das Geleit gegeben

¹⁾ Sachsenspiegel a. a. D. §. 83. Die Magdeburger Schöppen sagen: Kein Geleit ist recht, und ein jeglich Mann ist Geleit frei mit seinem Gut, ob er will. Eben so das Kulmische Recht, V. 21. §. 149. — ²⁾ Sachsenspiegel C. II. Art. 27. unde mit rechte si he geleides vri, swar he sines gudes oder sines lues genenden wel.

hätte, zu thun bekamen, was man gern vermied, weil die Macht der Angreifenden sich mit dieser meistens nicht messen konnte. Daher schügte denn ein solcher Geleitmann in der Regel mehr, als man unter anderen Umständen erwarten konnte. Dennoch fehlt es gar nicht an Beispielen, daß selbst das landesherrliche Geleit nicht schügte. Im J. 1343 wurde der Sohn des Heyno Franken zu Stendal, ungeachtet des marktgräflichen Geleites, in der Rathenower Heide bei einem solchen Angriffe erschlagen ¹⁾.

Allein es gab noch ärgere Mißbräuche. Da es den Kaufleuten frei stand, Geleit zu begehren oder nicht, so wurden mitunter diejenigen, welche ohne Geleit weiter zogen, von eben demjenigen angegriffen, der das Geleit zu geben hatte, um so alle Folgenden zu zwingen, sich geleiten zu lassen. Ja es fehlte sogar nicht an Beispielen, daß selbst solche, welche Geleit genommen hatten, von dem Geleitgeber angegriffen und beraubt wurden. Freilich standen auf einen Geleitbruch schwere Strafen, sie waren aber oft gegen den Thäter nicht auszuführen.

An vielen Orten wurde das Geleit nach und nach eine stehende Ausgabe für den Kaufmann, und es hing bald nicht mehr von ihm ab, Geleit zu begehren oder nicht; er mußte in beiden Fällen die Abgaben bezahlen. War aber im Mittelalter erst etwas Gebrauch geworden, so hielt es sehr schwer, es abzuschaffen, auch wenn es ein Mißbrauch war. Von diesem konnten dann Einzelne nur durch ein Privilegium dispensirt werden. So ertheilte z. B. Herzog Bogislaw von Pommern 1302 allen Kaufleuten freies Geleit ohne alle Belästigung der Beamten, welche Waaren nach Wolgast und Anklam führen würden ²⁾. 1291 versprachen die Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Otto von Brandenburg der Stadt Arnswalde in der Neumark, daß sie alle aus andern Ländern und

¹⁾ — molestias, quibus Heynonem Franken — ob discreti viri filii sui, bone recordationis quondam nobis dilecti, occisionem hoc anno in merica Ratnow per crudeles tyrannos eidem sub sinceri ducatus nostri fiducia, proh dolor illatam graviter perplexum etc. de Ludewig Reliq. manuscr. VII. 83. — ²⁾ Stenbohagen Anklam. 340.

aus den umliegenden Städten nach Arnswalde Reisenden, namentlich die aus Polen, Pommern und Stettin, so wie die Einwohner von Piritz und Stargard, die dahin gehen, sowohl in als außer dem Kriege in ihren Schutz nehmen, daß sie alle Waaren frei und sicher in die Stadt bringen können, und daß die Markgrafen, wenn sie wegen der Kriege mit Pommern ihnen das Geleit nicht halten könnten, versprechen, die Beschädigten zu entschädigen ¹⁾. Auch gab es einzelne Orte, deren Bürger in einzelnen Städten als geleitsfrei betrachtet wurden. So war z. B. Luckau in Mittenwalde geleitsfrei.

Im Laufe der Zeit wurde der Unfug mit dem Geleite immer ärger. Besonders manchem Schloßgesessenen schien dies ein gutes Mittel, von dem Kaufmanne Geld zu erhalten, ohne ihn zu plündern. Sie wandten daher alles auf, ihr Geleite annehmlich zu machen, sie führten die Straßen an ihren Schlössern vorüber, wo diese nicht schon daran vorbeigingen, und überredeten die Kaufleute, daß ihr Geleit sie weit sicherer schütze, als das des Landesherrn oder seiner Hauptleute, was sie denn auch häufig genug thatsächlich wahr machten. Sie erhoben Abgaben von den Reisenden unter dem Namen Schutz- oder Bertheidigungshafes, Schußgeld, Schußhühner &c., und wer ihr Geleit nicht erkaufte, wurde beraubt, geschlagen oder auch wohl ermordet ²⁾. Sie ließen sie passiren, wenn sie das Geleite befreundeter Mannen und Städte hatten, oder solchen angehörten, griffen sie aber an, wenn sie nur mit landesherrlichem Geleite kamen. So waren nun die Kaufleute nicht selten genöthigt, ein zwiefaches Geleite zu bezahlen. Allerdings wurde dieser Unfug verboten; hätte das Verbot aber geholfen, so würden sich die Verbote ungerechten Geleites und solcher Bölle nicht durch das ganze 14te und 15te Jahrhundert wiederholen. Daß die Sache dem Kaufmanne viel Noth verursachte, wird man hiernach wohl glauben. Uebrigens war es nicht gestattet, um ein Geleite zu vermeiden, eine andere als die gebotene Straße einzuschlagen.

¹⁾ Ungebrückte Urkunde. — ²⁾ Siehe die Urkunde an die Altmarktischen Städte von 1484. in Gerken Cod. dipl. VIII. 617. 618.

Kam nun ein Kaufmann nach einer Stadt, so hatte er entweder die Absicht, daselbst zu verkaufen und einzukaufen, oder nur hindurch zu passiren. Letzteres war ihm nicht überall gestattet, nämlich in den sogenannten Niederlagsstädten nicht, von denen wir weiterhin sprechen werden, so wie er auch nur an bestimmten Orten die Landesgrenzen überschreiten durfte. Wir wollen hier annehmen, er sei zu Markte gekommen.

Er bezog nun eine Herberge, seine Waaren aber brachte er nach dem Kaufhause, wenn ein solches in der Stadt vorhanden, und noch Raum in demselben war. Fehlte dieser, so wurde an einer bestimmten Stelle des Marktes oder einer benachbarten Straße ein Zelt aufgeschlagen, in welchem er ausstand. Die eigentlichen Kaufleute kamen immer in die Nähe der Kirche zu stehen, häufig auf dem Kirchhofe, in den frühesten Zeiten sogar in der Kirche selber, denn so waren eigentlich die Märkte entstanden. Wurde an irgend einem Heiligentage in einer Kirche eine feierliche Messe gelesen, zu welcher sich viel Volks versammelte, so zogen auch Kaufleute und Krämer zur Messe, und stellten sich mit ihren Waaren auf dem Kirchhofe und in der Kirche auf, weil diese Orte steten Frieden hatten, d. h. weil kein Zank, Streit oder Gewaltthätigkeit daselbst stattfinden durfte. Dieser Handel störte nach damaliger Ansicht nicht die Kirchenfeier, sondern die ausgestellten Waaren dienten vielmehr zur Erhöhung und Belebung der Feier. Auch lange nachher noch fielen deshalb fast alle Jahrmärkte auf Heiligentage oder Sonntage, wo viel Landvolk zur Stadt kam, das an Wochentagen keine Zeit hatte. Da auf dem Lande nichts gekauft werden durfte, so hätte dies seine Bedürfnisse kaum befriedigen können ohne diese Einrichtung. Kaufen und Verkaufen galt ohnehin nicht als Arbeit.

Allerdings hatten die Jahrmärkte damals eine durchaus andere Bedeutung, als jetzt. Mit Ausnahme dessen, was die Krämer täglich in den Städten feil hielten, und was außerdem auf den Wochenmärkten feil war, gewährten sie die einzige Gelegenheit, Kaufmannswaren einzukaufen. Kaufmannsläden gab es nirgend, nur die Krämer hielten offene Läden mit ihren Waaren, meistens verkauften sie aber im Hause,

der Jahrmart gewährte daher dem Volke die einzige Gelegenheit, Waaren anzuschauen, und mit ihnen bekannt zu werden. Es war eine große Waarenausstellung, wo die Naturerzeugnisse ferner Länder, die Producte des Kunstfleißes der Städte den stammenden Blicken dargeboten wurden im lockenden Aufputz, weshalb ganz besonders die Nürnberger, Augsburger und Cöllner Kaufleute von Schau Lustigen umlagert waren, da diese Vieles führten, was anderwärts nicht angefertigt wurde. Durch diese große Waarenschau wurde der Jahrmart zu einem Volksfeste, das durch das kirchliche Fest seine Weihe erhielt. Natürlich fehlte es bei demselben nicht an Leuten, welche sich die Volksbelustigung zur eigentlichen Aufgabe stellten. Marktschreier, Gaukler, Poffenreißer, Spielleute, Schalksnarren, fahrende Schüler und Weiber, tanzende Bären und Affen fehlten dabei niemals, und stempelten den Jahrmart ganz eigentlich als Volksbelustigung. Ursprünglich hatte jeder Ort jährlich nur einen Jahrmart, wenige hatten früh schon zwei. Das Einkaufen durfte daher nicht versäumt werden, obgleich die Jahrmärkte mehrtägig, viele achttägig waren. Wer jetzt eine belebte Straße einer großen Stadt durchwandert, sieht in den Läden eine immer fortdauernde Waarenausstellung, wie sie freilich in jener Zeit nicht vorhanden war. Nur die Jahrmärkte gewährten etwas Aehnliches, und deshalb drängte sich Adel und Landvolk zu diesen Zeiten in den Städten, und alle Herbergen und Bürgerhäuser waren überfüllt mit Menschen und Thieren.

Aber noch von einer andern Seite wurden die Jahrmärkte sehr wichtig. Die Handwerker einer Stadt hatten das ausschließliche Recht, die Bewohner derselben mit den Erzeugnissen ihres Gewerbefleißes zu versorgen. Es stand daher im Belieben der Kunst, Preise, Form und Güte ihrer Arbeiten festzustellen, und die Einwohner waren genöthigt, sich dem zu fügen, weil man von anderwärts her nichts kaufen durfte. Nur bei Lebensmitteln und Tuch fanden festgesetzte Preise statt, so wie eine polizeiliche Aufsicht, die sich auch über die Legirungen von Gold, Silber, und Zinnarbeiten erstreckte. Alles Andere stand im Belieben der Zünfte, welche möglichst

ihren Vortheil im Auge hatten, und nicht selten schlechte Arbeiten zu hoher Preisen verkauften, weil sie des Absatzes gewiß waren. Dies würde wohl noch öfter geschehen sein, wenn die freien Jahrmärkte nicht ein Mittel dargeboten hätten, es zu beschränken. Diese durften von den Handwerkern anderer Städte mit ihren Waaren besucht werden, welche sie zum Kauf stellten, und nun entstand eine Concurrnz, die nicht anders als wohlthätig wirken konnte. Man stellte Vergleichen in Bezug auf Güte und Preiswürdigkeit der Waaren an, welche zu weit getriebene Forderungen mäßigten, und ins gehdrige Gleichgewicht stellten. Dennoch ist gewiß, daß die Preise aller Kunstzeugnisse im Verhältniß zum Getreide, verglichen mit den jetzigen, übertrieben hoch waren. Wie wäre es sonst auch möglich gewesen, daß z. B. die in allen Städten des nordöstlichen Deutschlands überaus zahlreichen Wollenweber fast durchgängig wohlhabende Leute waren, ungeachtet ein Wollenweber gesetzlich in sehr vielen Städten nur einen Webstuhl, in den übrigen nur zwei halten durfte, und außerdem war ihnen, wie vielen Handwerkern, nicht gestattet, bei Lichte zu arbeiten, wahrscheinlich der Feuergefahr wegen ¹⁾. Wie sollte jetzt ein Handwerker, bei solcher Beschränkung, es möglich machen, zu leben, geschweige denn wohlhabend zu werden? — Gewiß aber ist es, daß die freien Jahrmärkte sehr geeignet waren, eine unbillige Steigerung in den Preisen der Handwerker zu mäßigen, und in dieser Beziehung eine Wichtigkeit hatten, die sie jetzt gänzlich verloren haben.

Auf dem Markte hatte nun der Kaufmann zunächst den Marktjoll für seine Waaren zu bezahlen, demnächst das Stättegeld, oder im Kaufhause, die Abgabe von der ihm eingeräumten und zugemessenen Stelle. Die Marktvorschriften wegen des erst später erlaubten Verkaufs an Fremde hatte er genau zu beachten, so wie die Waarenquantitäten, unter wel-

¹⁾ So z. B. in Berlin und Köln. (1295) *Insuper qui cum duobus instrumentis fraternitatem acquisiuit, quod cum pluribus non debeat operari.* (1331) *Item quod nullus eorum quidquid operetur apud candelas, quod si fecerit dabit libram cere.* *Histor. diplom. Beiträge z. Gesch. Berlins v. Sibicin. II. 8. I. 74.*

chen er nicht verkaufen durfte. Es gab dabei überall noch mancherlei Herkömmlichkeiten, die er kennen mußte, um nicht dagegen zu seinem Schaden zu fehlen. Des Nachts wurden die Zelte von Stadtwächtern bewacht, wofür er ebenfalls zu zahlen hatte. Bei Licht durfte nichts verkauft oder gekauft werden. Die Winterabende jener Zeit müssen sehr langweilig gewesen sein.

Wachte sich der Kaufmann in Acht nehmen, wie er wollte so entging er darum doch nicht möglichen großen Verdrießlichkeiten. Vergingen sich seine Gehülfen — damals Knechte genannt — oder andere seiner Leute in der Stadt, so wurde er dafür in Anspruch genommen, denn er mußte für jeden Schaden, den sie anrichteten, einstehen, weil er gewissermaßen ihr Bürge war, und sie nur unter seiner Bürgschaft in der Stadt Aufenthalt fanden. Man belegte alsdann seine Waaren mit Beschlag, zog ihn bis nach ausgemachter Sache gefänglich ein, und aller von dem Markte gehoffte Vortheil entging ihm; statt dessen erwuchsen ihm oft nicht unbedeutende Kosten. Eben so konnten seine Waaren in der Stadt durch einen andern Kaufmann Schulden halber mit Beschlag belegt und gepfändet werden, wobei er ebenfalls die Frucht seiner Reise verlor. Hatte er selber das Unglück, ein Kriminalverbrechen zu begehen, so wurde er nicht bloß gefänglich eingezogen, sondern seine Waaren wurden ebenfalls mit Beschlag belegt, und waren dann meistens verloren. Als König Wladislaw Jagiello 1390 die Hansestädte einlud, nach Polen zu handeln, gab er ihnen ausdrücklich das Versprechen, daß auf Kaufmannsgüter durch keinen andern Kaufmann wegen Schulden Beschlag gelegt werden sollte, auch sollten dieselben wegen Vergehungen der Knechte des Kaufmanns nicht aufgehalten werden, und wenn der Kaufmann ein Kriminalverbrechen beginge, solle er zwar verhaftet werden, nicht aber seine Güter ¹⁾.

Zur Erleichterung und rechtlichen Feststellung des Kaufs und Verkaufs waren in den größern Städten besondere Makler angestellt, welche von den durch sie verkauften Gütern

¹⁾ v. Raczynski Cod. diplom. maj. Polon. 133. 134.

eine vom Rathe festgestellte Provision bezogen. Es gab indessen gewisse Waaren, welche nothwendig mit Zuziehung des Mäklers verkauft werden mußten, doch waren die Vorschriften in jeder Stadt anders. In Wismar z. B. mußte jede Kaufmannswaare durch die Hände des Mäklers gehen, ausgenommen Bier, Getreide und Pferde ¹⁾. In Frankfurt an der Oder durften Hering, Fisch und Honig nur durch Mäkler verkauft werden. Sie führten zugleich die Aufsicht über Maas und Gewicht, und über Untadelhaftigkeit der Waare. In Wismar wurde 1351 die Zahl der Mäkler auf 6 festgesetzt, in Frankfurt gab es in alten Zeiten nur einen geschworenen Mäkler, später zwei, in Berlin gab es um 1397 zwei Mäkler, in Köln einen. Außerdem hielt ein Marktmeister in den Städten die Ordnung aufrecht, welcher von den Kaufleuten ebenfalls eine Einnahme bezog.

Eine ganz besondere Schwierigkeit verursachte beim damaligen Handel und Wandel, in Folge der getroffenen Münzeinrichtungen, das Geld. Ueberall stand das Münzrecht dem Landesherrn zu. Das Land war zu dem Ende in größere oder kleinere Districte getheilt, in deren größter Stadt der Landesherr einen Münzmeister einsetzte, welcher für den ganzen District das Geld prägte. Es geschah dies auf ziemlich kunstlose Weise mittelst eines Stempels, der mit dem Hammer geschlagen wurde. Ursprünglich wurde nur reines, — sogenanntes feines Silber — ausgemünzt, und in größeren Summen nach dem Gewichte, besonders nach Pfunden, ausgegeben. Später versetzte man das Silber mit Kupfer, und wendete es so zu Münzen an. Man schlug in früheren Zeiten kein anderes Geld, als Pfennige, die nach der Menge des darin enthaltenen Silbers angenommen wurden. Sie enthielten ursprünglich, wie gesagt feines Silber, und galten genau so viel als sie werth waren. Es blieb daher nichts für die Prägekosten übrig, so wenig als für den Landesherrn, der doch das Münzrecht als eine Quelle seiner Einkünfte betrachtete. Um diese Kosten und Einkünfte zu erhalten, war es allgemein und

¹⁾ Burmeister Alterthümer des Wismarschen Stadtrechtes. 17.

seit alten Zeiten hergebracht, daß die Pfennige nur in demjenigen Jahre Geltung hatten, in welchem sie geprägt waren. In der Mark z. B. wurden meist um Jacobi jeden Jahres die neuen Pfennige ausgegeben, und man mußte diese gegen die alten mit einem Aufgelde einwechseln, indem man in den frühesten Zeiten für 12 neue Pfennige 13 alte gab; später wechselte man 12 neue Pfennige gegen 14 alte ein, und zu Anfang des 14ten Jahrhunderts und so fort zahlte man 16 alte Pfennige für 12 neue. Die alten Pfennige hatten während des Umlaufs bei dem unvollkommenen Gepräge durch Deseilen, oft beträchtlich an Gewicht verloren. In allen Ortschaften eines Münzdistricts mußten die darin geprägten Münzen für voll angenommen werden, und alle hatten denselben Stempel, oder waren mit demselben Eisen geprägt, das jedoch jährlich wechselte. Ein solcher District hieß ein Münziser. Da indessen später die Münzen in den verschiedenen Münzstätten ungleichförmig ausgeprägt wurden, so war es keine Seltenheit, daß die Münzen des einen Münzisers in einem andern nicht angenommen wurden. Zu dem Münziser von Berlin gehörten die Städte: Köln, Frankfurt, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Strausberg, Müncheberg, Crossen, Mittenwalde, Wriezen, Freienwalde ¹⁾. Spandau hatte Anfangs eine eigene Münze. Die Städte, in welchen in Berlins Nähe noch Münzstätten vorhanden waren, sind: Angermünde, Bärwalde, Weeskow, Brandenburg, Crossen, Frankfurt, Fürstenwalde, Guben, Havelberg, Königsberg, Kottbus, Krossen, Küstrin, Kyritz, Lebus, Lychen, Morin, Prenzlau, Rathenow, Alt und Neu Nuppin, Schwedt, Schiefelbein, Soldin, Sorrau, Spandau, Neu Zelle, Zossen. In vielen dieser Orte wurde nur eine Zeitlang gemünzt, andere wechselten mit einander. So bildete z. B. das Land über Oder, die jetzige Neumark mit Ausschluß von Drossen, einen einzigen Münziser für sich, wo bald zu Königsberg, bald zu Soldin, Morin,

¹⁾ Gerken Cod. dipl. II. 647. Vergl. v. Ledebur Archiv. IX. 227—257. 338—366.

Bärwalde, Küstern oder Schiefelbein gemünzt wurde, je nachdem man die Münze hier oder dorthin verlegte.

Ursprünglich, und schon zu den Zeiten der Karolinger wurden die Pfennige so ausgeprägt, daß 240 ein Pfund (libra, talentum) wogen. Ob das Pfund damals zu 32 Lothe gerechnet wurde, scheint nicht gewiß zu sein. Bei den Friesen wenigstens betrug es nur 12 Unzen oder 24 Loth¹⁾. Später legte man die Mark von 16 Loth zum Grunde, und münzte die Pfennige so aus, daß jetzt 240 eine Mark wogen; 12 Pfennige hießen ein Schilling (solidus), welcher aber nicht geprägt wurde, so wenig als das Pfund oder die Mark. Es waren dies bloße Rechnungsmünzen. Eine Mark oder Pfund hatte demnach 20 Schillinge, wie noch jetzt das Pfund Sterling in England, ein Schilling 12 Pfennige. War nun die Mark so schwer als jetzt, und viel wird sie nicht davon verschieden gewesen sein, so ist in einem Pfennige, so lange dieselben aus feinem Silber bestanden, für einen Silbergroschen 9 Pfennige jetzigen Geldes an Silber enthalten gewesen, und ein Schilling stand mit 21 Silbergroschen gleich. In Bezug auf den Geldwerth im Verhältniß zum Getreide kaufte man aber für einen solchen Pfennig so viel, als jetzt für 3 Silbergroschen, und für einen Schilling so viel, als jetzt für 1½ Thaler.

Fiel der Silberpreis, oder wurde mehr Zusatz zu den Pfennigen genommen, so gingen mehr Schillinge und Pfennige auf die feine Mark. Diese Theilung der Mark war eine sehr bequeme. Sie blieb es aber nicht. Nach und nach wurde das Silber schlechter und die Pfennige kleiner, so daß mehr derselben auf die Mark gingen, der Werth der Pfennige also geringer wurde. Dies aber war in den verschiedenen Ländern nicht gleich; obgleich die Münzen daher gleich benannt wurden, so hatten sie doch nicht gleichen Werth. Um 1369 gingen in der Mark bereits 40 Schillinge auf die feine Mark, wobei es blieb. Der Pfennig hatte daher jetzt nur den halben ursprünglichen Werth. Jetzt theilte man die Mark auch in vier Bierdunge (tertiones), das Bierdung in 4 Lothe, (lotones) und

¹⁾ Lex Fries. XIV. 7.

jedes Loth in 4 Quentchen (quentina), so daß ein Vierdung 10 Schillinge oder 120 Pfennige, ein Loth aber 30 Pfennige betrug.

Im Jahre 1369 erhielt Berlin das Recht, seine Münze nach dem Fuß der Stendalschen einzurichten, so wie auch halbe Pfennige oder Scherffe zu schlagen. Die Pfennige wurden nun kleiner, und zwar so, daß 4 berlinische Pfennige so viel als 3 brandenburgische waren, sie bestanden aus 12löthigem Silber, und es gingen 544 auf die feine Mark, oder 408 auf die 12löthige Mark. Ein solcher Pfennig enthielt für jetztige $\frac{2}{3}$ Silbergroschen Silber. Gene brandenburgischen Pfennige führten auch den Namen Kelpfennige [unrichtig wie es scheint Ockelpfennige genannt ¹⁾].

Außer diesen Pfennigen wurden nun in der Mark, Pommern und Mecklenburg auch noch Finkenaugen geschlagen. Sie hießen auch leichte Pfennige, wendische oder stettinische Pfennige, (denarii vinconensis, oder vincones, den. slavicales und den. stettinensis, den. leves). 1335 gingen 2 mecklenburgische Finkenaugen auf einen brandenb. Pfennig; 1332 betrug 3 neumärkische Finkenaugen einen brandenb. Pfennig. Letztere stimmten mit den stettinischen Pfennigen überein.

Zu bemerken ist noch, daß das Wort Schilling keinen bestimmten Werth bezeichnete, sondern nur ein Duzend. Ein Schilling brandenburg. Pfennige waren 12 solcher Pfennige; ein Schilling berlinischer Pfennige bezeichnete 12 dieser Pfennige, ein Schilling Finkenaugen waren 12 derselben *re.*

Nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts kamen die böhmischen Groschen im ganzen nordöstlichen Deutschlande in Umlauf, und wurden nach Schocken gezählt, das allgemeinste Zahlungsmittel. Anfangs war ein Schock Groschen mit einer

¹⁾ Herr Baron v. Hackewitz zu Freienwalde gebührt das Verdienst, zuerst in einem der Gesellschaft für märkische Geschichte vorgelegten Aufsätze bewiesen zu haben, daß Finkenaugen keine Ockelpfennige waren, daß letztere mit den brandenb. Pfennigen gleichen Werth hatten, und daß der Name wohl richtiger Kelpfennige (Hohlpfennige) heißt.

Mark gleichbedeutend. Nach und nach änderte sich dies. 1375 waren 7 brandenburgische Pfennige gleich einem böhmischen Groschen oder gleich 18 Finkenäugen. Ein Schock böhmischer Groschen stand mit 35 Schillingen oder 420 brandenburgischen Pfennigen gleich.

Die Goldmünzen hießen Gulden, das heißt: goldene Münzen. In der Mark Brandenburg betrug 4 Goldgulden eine Mark Silber, ein Goldgulden war daher gleich einer Vierdung, und schwankte im Werthe zwischen 15 bis 20 böhmischen Groschen. Als letztere schlechter wurden, galt der Goldgulden auch mehr Groschen, und 1442 schon 28 Groschen. 1483 machten 8 Pfennige einen Groschen, und 32 Groschen einen rheinischen Goldgulden.

Durch die Jahrhunderte lang befolgte Festsetzung, daß die Pfennige alljährlich neu eingewechselt werden mußten, und daß die Münzmeister immer nur 12 neue Pfennige für 16 alte eintauschten, muß alljährlich der Werth des Geldes mit dem Verlaufe des Jahres im Sinken begriffen gewesen sein. Rechnen wir das Jahr von Jacobi an, und nehmen den Werth von 12 Pfennigen um diese Zeit als Maßstab, so sind nach Ablauf des ersten Vierteljahres 13 Pfennige so viel werth gewesen, als zu Anfang des Jahres 12; nach Ablauf des zweiten Vierteljahres 14, des dritten 15 und des vierten 16 Pfennige. In demselben Verhältnisse erhöhten sich, bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen, die Preise der Waaren. Man kaufte am vortheilhaftesten gleich nach Jacobi oder dem Münzwechsel, also um die Zeit der Ernte, am unvortheilhaftesten vor Jacobi, und aus alten Zeiten ist dieser Zeitraum im Handel und Wandel unter dem Namen der sauren Gurkenzeit herüchigt, als die, wo am wenigsten gekauft wird. Wer es daher vermochte, kaufte vor dem Eintritte des Herbstes und Winters für das ganze Jahr ein, obgleich sich für den Verkäufer die Sache umgekehrt verhielt. Geld ruhen zu lassen, war gefährlich, denn man verlor nicht blos die Zinsen, sondern am Ende des Jahres außerdem noch 25 Procent, und ließ man es noch länger ruhen, war der Verlust größer, weil der Metallwerth des Geldes nach und nach immer tiefer sank. Jene unvoll-

kommene Einrichtung hatte neben allen ihren Mängeln den Vortheil, daß sie das Geld in steter Bewegung erhielt, und daß namentlich um Michaelis ein sehr reger Verkehr stattfand, der sich nachher immer mehr mäßigte. In Polen und Schlesiens, und wahrscheinlich in allen Ländern unter slavischer Herrschaft wurde die Münze sogar jährlich dreimal, bei jedem Jahrmärkte, verändert, wobei alle bisherige mit Verlust gegen neue eingewechselt werden mußte, welche nachher aufhörte gültig zu sein ¹⁾.

Wie groß die Verwirrung im Münzwesen und im Verkehr jener Zeit war, wird sich aus der Betrachtung einer Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom Jahre 1347 am Besten ergeben. In derselben setzt der Markgraf fest:

1. Nach alter Gewohnheit soll das Brandenburgische Silber bei $1\frac{1}{2}$ Loth bestehen (d. h. $14\frac{1}{2}$ löthig sein).

2. Es sollen 24 Schillinge und 4 Pfennige eine Mark wiegen. Zween Pfennige sollen nicht zur Wähe stehen, (d. h. das Nennethum beträgt 2 Pfennige oder $\frac{2}{144}$), und jeder Münzmeister soll in seiner Schmiede dafür Gewähr leisten.

3. Im nächsten Jahre sollen 16 der alten Pfennige von ihm für einen Schilling angenommen werden, das ganze Jahr hindurch. (Die folgenden Verordnungen erhielten daher erst nach Ablauf dieses Jahres Anwendung.)

4. Niemand soll neu Silber machen, es seien Juden oder Christen. Wer dabei ergriffen wird, den soll man für einen Fälscher halten. (Wahrscheinlich wird hier unter neu Silber anders legirtes Silber, als $14\frac{1}{2}$ löthiges Silber verstanden, denn das Anfertigen neuer Silberarbeit ließ sich nicht wohl verbieten.)

5. Jeder Münzmeister soll als eine Mark ausgeben an Pfennigen: a) Von da wo der Schlag beginnt bis St. Michaelistag $24\frac{1}{2}$ Schilling. b) Von Michaelis bis St. Martintag 25 Schilling. c) Von Martini bis Weihnachten $25\frac{1}{2}$ Schilling. d) Von Weihnachten bis Lichtmess 26 Schilling.

¹⁾ Eschöppe und Stenzel Urkundenammlung. S. 6.

e) von Lichtmessen bis Mittfasten 26½ Schilling. f) Von Mittfasten bis Walpurgis 27 Schilling.

6. Kein Jude soll Silber kaufen anders, als es von Alters Gewohnheit gewesen ist.

7. Jeder Münzmeister soll von Jedermann wechseln. Geschäfte das nicht, so mag der, dem es geweigert wird, im Handel 16 Pfennige für einen Schilling ausgeben.

8. Auch soll jeder Münzmeister seinen Münzwechsel halten, wie vor alten Zeiten.

9. In diesem Jahre sollen die Pfennige ausgehn in jeder Stadt am nächsten Markttage vor unserer Frauen Wurze weiße (Maria Himmelfahrt). Nachher soll mans halten wie vor Alters.

10. Auch soll Jedermann von seinem Schuldner so viel für eine Mark nehmen, als der Münzmeister nach der Zeit giebt, die vorbeschrieben steht.

11. Das soll auch eine Währung sein über das ganze Land, auch sollen die Rathmannen in allen Städten, und die Bögte Gewalt haben über die Währung.

12. Wer einen Falschmünzer ertappt, soll den dritten Theil des bei ihm gefundenen Geldes haben, und der Fälscher wird nach dem Rechte gerichtet.

13. Beschuldigte man Jemanden, daß er falsche Pfennige habe, und er will die, welche er bei sich hat, nicht untersuchen lassen, so soll er sie verloren haben, auch wenn sie richtig sind.

14. Wäre Jemand wegen falscher Pfennige in Verdacht, und er flüchtete sich, so soll man ihn verfolgen mit Gericht und Recht, und was ihm dann geschähe, darüber soll Niemand zur Rechenschaft gezogen werden.

15. Dieser Wahre sollen Hüter sein unsre Bögte, die Rathmannen unserer Städte und unsere Münzmeister und all ihr Gefinde. Auch haben sich die Münzmeister aller unserer Städte verwillkührt und verbunden, alle vorbeschriebenen Stücke fest und unverbrüchlich zu halten. Berlin ic. 1).

1) Buchholz Gesch. d. Churmark V. Anh. 67.

Wir sehen aus dieser Urkunde, daß der ungeheure Nachtheil eines mit dem Laufe des Jahres regelmäßig sinkenden Geldwerthes sich bereits sehr fühlbar gemacht hatte, und daß man bemüht war, ihm zu begegnen, aber freilich durch ein ganz verfehltes Mittel. Die Münze gab nämlich bis dahin das ganze Jahr hindurch regelmäßig 12 Pfennige als einen Schilling aus; mit dem Schlusse des Münzjahres aber nahm sie für 12 neue Pfennige 16 alte. Sie setzte daher den Werth der alten Pfennige plötzlich auf drei Viertel herab; im Handel und Verkehr aber sanken sie allmählig, und schon nach Verfluß des ersten Halbjahres waren 12 Pfennige nicht mehr ein Schilling, wofür die Münze sie gab. Man fand es nun billig, daß die Münze nachkam, und nach Verfluß des Halbjahres auch mehr als 12 Pfennige statt eines Schillings gäbe. Zu dem Ende theilte man das Jahr in 8 ziemlich gleiche Theile, und bestimmte, wie viel Pfennige die Münze in jedem dieser Zeittheile für eine Mark rechnen sollte. Nehmen wir nun ein der Zeit proportionales Sinken des Geldwerthes an, und rechnen die 2 Pfennige Remedium mit ein, so zeigt die folgende Tabelle, um wie viel die Münze nach den Festsetzungen von No. 5. gegen den im Handel und Wandel geltenden Werth zurückblieb.

	Es waren eine Mark im Handel	Die Münze rechnete
im 1sten Achtel des Münzjahres	24 $\frac{1}{2}$ Schilling,	24 $\frac{1}{2}$ Schill.
2ten	25 $\frac{1}{2}$	25
3ten	26 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$
4ten	27 $\frac{1}{2}$	26
5ten	28 $\frac{1}{2}$	26 $\frac{1}{2}$
6ten	29 $\frac{1}{2}$	27
7ten	30 $\frac{1}{2}$	27
8ten	31 $\frac{1}{2}$	27
Nach dem 8ten mußte man geben	32 $\frac{1}{2}$	für 24 $\frac{1}{2}$

Wenn daher die Mark Pfennige um einen Schilling gesunken war, vergütigte die Münze, insofern man von ihr Zahlung erhielt oder wechselte, einen halben Schilling, und folgte in dieser Weise dem Sinken bis zum sechsten Achtel, wo sie

plötzlich inne hielt. Alles, was auf diese Weise gewonnen wurde, war ein geringerer Schlageschatz als sonst. Dies hätte sich weit einfacher dadurch erhalten lassen, wenn man am Ende des Jahres 12 neue Pfennige für 14 alte in der Münze gezahlt hätte. Statt dessen wählte man ein so complicirtes, daß im gewöhnlichen Verkehr des Lebens die ärgsten Verwirrungen entstehen mußten, besonders in den kleinen Geschäften, denn wie viele sind wohl im Stande gewesen, sich in diese verwickelte Rechnung zu finden? — Waren seit der Herausgabe der neuen Pfennige n Achteljahre vollständig verfloßen, und man sollte den Nominalwerth von m Schillingen bezahlen, so würde man die Summe von x wirklich zu zahlenden Schillingen, welche jenem Werthe gleich kamen, durch die Formel erhalten haben:

$$x = m \frac{(49 + 2n)}{49}, \text{ oder in Pfennigen } x \text{ und } m \text{ ausgedrückt}$$

$$x = m \frac{(294 + 12n)}{294}, \text{ wenn man damals überhaupt solche For-}$$

meln gehabt hätte. Die Münze aber rechnete in Schillingen

$$x = m \frac{(49 + n)}{49}, \text{ oder in Pfennigen } x = m \frac{(294 + 6n)}{294},$$

wobei aber, wenn n auch mehr als 6 betrug, es doch nur als 6 gerechnet wurde. Gewiß war nichts verkehrter, als dem Maßstabe für den Werth der Dinge durch künstliche Mittel selber einen veränderlichen Werth beizulegen, einzig und allein zum Vortheil des Münzmeisters und Münzhabers.

Es war eine natürliche Folge dieser Einrichtung, daß alle Kapitalien sich jährlich um 25 Procent verminderten, und eben deshalb war baares Geld ein fressendes Kapital. Wer Geld lieb, mußte ohne Rücksicht hierauf die erhaltene Summe vollständig zurückliefern, und da der Zinsfuß, wie wir weiter hin sehen werden, 10 Procent betrug, so war es für das erste Jahr dasselbe, als hätte man 35 Procent Zinsen gezahlt. Ein Kapital von m Schilling betrug daher am Ende von n Jahren nur noch

$$m \left(\frac{3^n}{4^n} - \frac{3^{n-1}}{4^{n-1}} \cdot \frac{1}{10} - \frac{3^{n-2}}{4^{n-2}} \cdot \frac{1}{10} - \frac{3^{n-3}}{4^{n-3}} \cdot \frac{1}{10} \dots - \frac{3}{4} \cdot \frac{1}{10} - \frac{1}{10} \right) = x$$

Oder um an einem Beispiele zu zeigen, wie schnell sich eine Kapitalsumme damals verminderte, wollen wir annehmen, es habe Jemand ein Kapital von 8000 Schillingen aufgenommen. Nach Verfluß des ersten Jahres muß er die alten Pfennige gegen neue umwechseln, und verliert dabei 2000 Schillinge. Außerdem muß er 800 Schillinge Zinsen zahlen. Er besitzt demnach jetzt von dem Kapitale nur noch 5200 Schillinge.

Nach dem Ende des zweiten Jahres müssen diese wieder umgewechselt werden, wobei 1300 Schillinge verloren gehen, auch hat er wieder 800 Schillinge Zinsen zu zahlen. Es gehen also an der letzten Summe wieder 2100 Schillinge ab, und sie ist bis auf 3100 Schillinge vermindert.

Nach dem Ende des dritten Jahres werden die Pfennige abermals umgewechselt, wobei ein Verlust von 475 Schillingen eintritt. Dazu 800 Schillinge Zinsen, sind 1575 Schillinge, um welche sich die letzte Summe verringert, und es bleiben vom Kapitale noch 1525 Schillinge übrig.

Wenn das vierte Jahr verfloßen, geht beim Verwechseln der Pfennige 381 $\frac{1}{2}$ Schillinge verloren, und es werden abermals 800 Schillinge Zinsen bezahlt. Dies sind zusammen 1181 $\frac{1}{2}$ Schillinge, welche von der letzten Summe abgezogen, vom Kapitale noch 343 $\frac{1}{2}$ Schillinge übrig lassen.

Zu Ende des fünften Jahres verliert die letztgenannte Summe beim Umwechseln 83 $\frac{1}{4}$ Schillinge, und es bleiben vom Kapitale nur noch 260 $\frac{1}{4}$ Schillinge übrig. Um die jetzt fälligen 800 Schillinge Zinsen zu bezahlen, muß der Schuldner daher noch 539 $\frac{1}{2}$ Schillinge neuer Schulden machen. Somit ist nun das ganze Kapital verschwunden, und sogar noch mehr als dasselbe. Die Schuldenlast beträgt 8539 $\frac{1}{2}$ Schillinge, von welcher die Münze 4539 $\frac{1}{2}$ Schillinge im Zeitraume von fünf Jahren, der Creditor aber 4000 Schillinge an Zinsen zurück erhalten haben. Will jetzt der Schuldner seine ganze Schuld abwickeln, so hat er das volle Kapital nochmals zu zahlen.

Es war daher in jenen Tagen das Schuldenmachen theils eine sehr kostspielige, theils eine sehr gefährliche Sache, letzteres aber weit mehr für den Schuldner als für den Gläubiger.

Man vermied es darum so sehr man konnte. Da die Summe des vorhandenen Geldes nicht groß war, an Papiergeld aber noch keiner dachte, und Geld nur gegen die größte Sicherheit, wie wir weiterhin sehen werden, ausgeliehen wurde, so war es auch schwer, Geldschulden zu machen, und dies muß dem Handel außerordentliche Hindernisse in den Weg gelegt haben, von denen wir noch nicht sehen, wie sie besiegt wurden.

Eine andere schlimme Folge jener Münzeinrichtungen war die, daß ein wohlfeiler Werden des Getreides sich niemals so merkbar machte, als das theuer Werden desselben. Nehmen wir an, daß in Folge guter Aussichten auf die bevorstehende Ernte der Preis des Getreides im Laufe des Erntejahres von 4 zu 3 sank, so wurde dies doch nicht merkbar, weil innerhalb derselben Zeit auch der Werth des Geldes in demselben Verhältnisse sank, und man zahlte das ganze Jahr hindurch für den Wispel dieselbe Zahl von Schillingen. Stieg dagegen das Getreide, während das Geld fiel, so mußte der Unterschied sich um so auffälliger machen, und dadurch werden die ungeheuren Schwankungen der Preise, an welchen jene Zeit so reich ist, leichter begreiflich.

Die vorher mitgetheilte märkische Münzordnung suchte den ungeheuren Nachtheilen einer sinkenden Münze einigermaßen zu begegnen, vermochte dies aber kaum zur Hälfte. Im Handelsstande mußten diese Nachtheile am frühesten eingesehen werden, und darum dachten die Städte auf ein wirksameres Mittel, ihnen abzuhelpen. Sie bemüheten sich, das Münzrecht selber zu erwerben. Im J. 1369 erkaufen die Städte und das Land des Berlinischen Münzlers von dem Markgrafen Otto von Brandenburg für die damals sehr große Summe von 6500 Mark Brandenb. Silbers das Münzrecht, auf welches der Markgraf in diesem Bezirke gänzlich verzichtete. Er gestattete zugleich, daß sie ewiglich Pfennige haben sollten für ihren Bedarf, daß sie Macht haben sollten, unter sich eine ewige Münze festzusetzen, die ihnen und dem Lande bequem wäre, und die Pfennige an Weiße und Schwere den Stendalischen Pfennigen gleich zu machen, auch können sie so

oft münzen, als sie wollen u. ¹⁾). — Dies hieß mit anderen Worten: jeder Pfennig soll immerwährende Geltung behalten, und braucht nicht mehr jährlich umgewechselt zu werden, so daß also auch sein Werth nicht mehr jährlich sank. Man nannte dies den ewigen Pfennig. Von welchem großem Einfluß diese Maßregel für Handel und Verkehr sein mußte, ergiebt sich hinlänglich aus dem Früheren. Stettin hatte die Münze bereits 1345 erkaufte. Zu welcher Zeit sie angefangen, ewige Pfennige zu schlagen, ergiebt sich nicht. Ueberhaupt ist dies nur von wenigen Orten bekannt, und doch muß die Maßregel bald eine allgemeine geworden sein, der sich selbst die landesherrlichen Münzen nicht entziehen konnten. Leider fehlen aber hierüber die Nachrichten.

Ein anderer Unfug aber, der sich schon in den frühesten Zeiten eingefunden hatte, dauerte fort, und wurde sogar, da er bei bleibender Münze vortheilhafter betrieben werden konnte, noch allgemeiner, das Falschmünzen. Zwar stand darauf der Tod durch Feuer, und die schreckliche Strafe wurde oft genug angewendet, unterdrückte aber das Uebel nicht. Die technisch höchst unvollkommen ausgeführten Münzen waren gar zu leicht nachzumachen. Schon von vorn herein wurden sie nicht gleichförmig geprägt; das Blech, woraus man sie fertigte, nur mit dem Hammer bearbeitet, war bald dicker bald dünner. Sie erhielten daher von Anfang an nicht völlig gleiches Gewicht. Während ihres Umlaufes verloren sie theils durch den Gebrauch, theils durch Veseilen. Sehr häufig wollten dann die Verkäufer zu leichte Pfennige nicht annehmen; sie suchten die schweren aus, und warfen die leichten auf die Seite. Noch größere Aufmerksamkeit war auf die falschen Pfennige zu richten. Diese Prüfung des Geldes nahm bei jedem Handel viele Zeit fort, und gab Veranlassung zu vielem Streite. Wie viele Beschwerlichkeiten aus alle dem einem Kaufmanne erwachsen mußten, der überall bei dem Münzmeister seine Pfennige mit Verlust einwechseln mußte, weil sie an anderen

¹⁾ Gerken Cod. dipl. Brandenb. II. 644. Buchholz Gesch. d. Churm. Brandenb. V. Anh. 123.

Orten entweder noch mehr verloren, oder gar nicht angenommen wurden, wird man leicht ermessen können.

Daß die Kaufleute große Summen baaren Geldes mit auf Reisen genommen haben, ist nicht wahrscheinlich. Der Transport war schwierig und höchst gefährlich, und das stete Umwechselln hätte große Mühe und ansehnliche Verluste herbeigeführt. Nahmen sie aber das Geld nicht mit auf Reisen, so bleibt es völlig ungewiß, welches Zahlungsmittel sie sich im fremden Lande bei Einkäufen bedienten, wie sie sich Credit verschafften, und wer ihnen das erforderliche Geld borgte. Man pflegt gewöhnlich dabei an die Juden zu denken; daß diese aber den Kaufleuten bedeutende Summen geliehen hätten, er giebt sich wenigstens nicht urkundlich. Es bleibt in der That nichts übrig, als anzunehmen, daß auch im nordöstlichen Deutschlande schon früher als man in der Regel glaubt, Wechsel und namentlich transirte Wechsel bekannt waren, obgleich sie nicht diesen Namen führten. Was man damals Wechsel nannte, war ein Tausch, besonders der Umsatz des baaren Geldes. Allein Schuldverschreibungen, mit dem Versprechen unbedingter Bezahlung zu einer festgesetzten Frist, kannte man längst, und das Verfahren zur Verfallzeit war rasch, so daß sich diese Schuldverschreibungen von unseren Wechseln nur durch Form und Namen, nicht der Sache nach, unterscheiden. Wie überhaupt einfach bot sich nun einem Kaufmann das Mittel dar, eine Schuld in der Ferne zu bezahlen, wenn er dort einen Schuldner hatte, und seinen Gläubiger an diesen verwies. Hatte er selber keinen Gläubiger, dagegen einen Mitbürger zu Hause, der dort eine Schuld zu fordern hatte, so ergab sich ihm das leichte Mittel, daß er diesem die Schuld zu Hause bezahlen konnte, da dann dieser seinen Schuldner in der Ferne anwies, dem Gläubiger seines Handelsfreundes zur Stelle zu bezahlen, was dieser ihm sonst herüber senden mußte. Auf eben dem Wege konnte sich auch dieser die Bezahlung seiner Aktivschuld aus der Ferne verschaffen. Das Mittel war zu einfach, als daß man glauben könnte, man sei erst in späten Zeiten darauf gefallen. Und in der That kannte man es bereits früh. Papsf Innocenz IV. hatte an den König Heinrich

Raspe in Thüringen 25000 Mark Silber zu zahlen, und ergriff das Mittel, die gedachte Menge Silber in die Bank zu Venedig zu legen, und sie ihm durch die Kaufleute zu Frankfurt am Main auszahlen zu lassen¹⁾. Im J. 1319 überließ Heinrich Herzog zu Kärnthen, Graf von Tyrol und Görz, einer Gesellschaft Florentiner auf drei Jahre und nach bestimmten Vorschriften, das Handels-, Wechsel- und Leih-Recht auf dem damals schon wichtigen Plage von Vogen mit Gebäuden und anderem Zubehör²⁾. — Bekanntlich aber waren es besonders die Florentiner, welche den Wechselhandel im jetzigen Sinne vorzugsweise beförderten. Herzog Johann von Lothringen, Brabant und Limburg, nahm 1315 alle Kaufleute des deutschen Reichs, so wie anderer Länder in seinen Schutz, und erlaubte ihnen zu wechseln und zu tauschen mit wem sie wollten, und Zahlungen zu machen oder zu empfangen einer gegen den andern mit Briefen oder ohne Briefe, wie es ihnen nützlich erscheinen werde³⁾. Diese Briefe können ihrer Natur nach nichts anderes gewesen sein, als trassirte Wechsel obgleich sie nicht so hießen. Uebrigens theilt Baldo von Ubaldis, der in der Mitte des 14ten Jahrhunderts lebte, in seinen rechtlichen Bedenken einen damaligen Wechselbrief mit, der selbst in seiner Form mehr Aehnlichkeit mit den jetzigen hat, als man glauben sollte. Es heißt: *Pagate per questa prima Lettera a Lucea de Goro Libre 45. Sono per la valuta qui de Massio, e ponete al mio conto*⁴⁾. Es ist hiernach nicht an dem Vorhandensein der Wechsel zu zweifeln.

Bedenkt man nun, wie schwierig damals der Transport des baaren Geldes, wie selten das Geld überhaupt war, so ergibt sich ganz von selber, daß das Bedürfniß der Wechsel in jener Zeit ein weit größeres war, als heut zu Tage, wo

¹⁾ Rothe Chron. Thuring. ad a. 1246 ap. Mencken Script. rer. Saxon. T. II. 1735. — ²⁾ v. Hormayrs Werke Bb. :II. —

³⁾ Item volumus et concedimus eisdem mercatoribus, quod possint cambiare et cambia facere cum quibuscunque, et solutiones facere ac recipere unus cum litteris vel sine litteris prout sibi visum fuerit expedire. Willebrand Hanfsche Chronik Abth. III. 19. — ⁴⁾ Consil. seu Responsor. Vol. I. Venet. 1580. fol. 112.

wir Posten haben, wo die Landstraßen sicher, die Seefahrt viel weniger gefährlich, und Asscuranzen vorhanden sind. Begierig mußte ein Kaufmann, wenn er aus oder in der Fremde Geld einzuziehen wollte, jede Gelegenheit ergreifen, um durch den Weg der Anweisung an oder von einem Dritten zu Gelde ohne Gefahr zu gelangen. Wie konnte ein Kaufmann in Cöln am Rheine besser eine Schuld in Breslau einzucassiren, als wenn er einen dahin reisenden Freund bevollmächtigte, die Zahlung in Empfang zu nehmen? Noch bequemer, ja nothwendig war es, wenn er alle Passivschulden, die ihm in Breslau entstanden, mit seinen dortigen Activschulden zu compensiren suchte. Noch dringender war die Nothwendigkeit beim Seehandel. Daarsendungen nach entfernten Häfen einem Schiffe anzuvertrauen, war sehr gefährlich; einfacher war es, eine Anweisung auf ihre eigenen dortigen Factoreien zu geben, oder bei ihren Freunden, die dort ein Comtoir oder einen Handelsfreund hatten, eine solche Anweisung zu suchen, und daß sie es wirklich so gemacht haben, dafür fehlt es nicht an Beweisen ¹⁾. Letzteres waren allerdings dem Anscheine nach simple Assignationen. Durch die in der Regel darin festgesetzte schnelle Execution im Falle der Nichtleistung aber wurden sie mit unsern Wechseln ziemlich gleich.

Können wir also annehmen, daß der Kaufmann schon früh dies Mittel kannte, so folgt von selber daraus, daß er sich vor seiner Abreise mit einer hinreichenden Zahl solcher Wechsel oder Anweisungen auf Häuser in den größeren Städten versah, über welche seine Reise führte. Möglich ist es, daß man dergleichen auch bei den Münzmeistern und den Mäklern in den Städten kaufen konnte, doch habe ich darüber nichts Sicheres auffinden können. Wir werden weiterhin sehen, daß in den Niederlagsstädten jeder Kaufmann einen Factor haben mußte, der für ihn dann wohl am natürlichsten den Trassanten oder auch den Acceptanten machte.

Die Form des Anleihsens war übrigens in jenen Zeiten

¹⁾ Büsch's Sämmtliche Schriften über die Handlung. Bd. VI.

ganz verschieden von der jetzigen. Wir haben schon im ersten Stücke S. 65 gesagt, daß es gänzlich verboten war, Geld auf Zinsen auszuliehen, oder wie es damals hieß, auf Wucher. Zins hatte nämlich damals nicht unsere jetzige Bedeutung, sondern bezeichnete eine Abgabe. Was wir Zinsen nennen, hieß Wucher; dieser aber war in der Bibel verboten. Nur den Juden und den Lombarden war er erlaubt, doch nur innerhalb gewisser Beschränkungen, den Christen verbot das kanonische Recht jeden Zins von einem baaren Geldanleihen. Da sich aber im Verkehr das Geldanleihen nicht vermeiden läßt, umsonst aber kein Geld zu erhalten war, so fiel man auf den Ausweg, dem Geschäfte die Form eines Kaufs zu geben. Wer Geld haben wollte, mußte natürlich ein Unterpfand stellen, das dem Gläubiger Sicherheit gewährte. Dies Unterpfand nun wurde dem Gläubiger verkauft für die anzuliehende Summe, jedoch behielt sich der Verkäufer das Recht vor, das selbe nach einer festgesetzten Frist für denselben Preis wieder zurückzukaufen zu können. In der Regel blieb nun der Verkäufer im ruharen Besitz des Unterpfandes, und zahlte jährlich 10 Procent Zins an den Käufer als eine Miete, oder als Anerkennung des Obereigenthumsrechtes des Käufers an das Unterpfand. So wurde nun der Zins von diesem erhoben, und nicht von dem Kapitale. Dagegen aber kamen auch Fälle vor, wo der Käufer sofort in den Besitz des Unterpfandes gesetzt wurde, und dasselbe so lange behielt und benutzte, bis er die Kaufsumme sich daraus wieder ersetzt hatte sammt den Zinsen, worauf das Unterpfand an den vormaligen Besitzer zurückgegeben wurde. Dies war meist der Fall, wenn bestimmte Einkünfte, wie Zölle, Münzrecht, Gerichte u. wiederkäuflich verkauft wurden. Gab Jemand ein Kapital auf ein Grundstück das ihm Zins brachte, so hatte er Zins erkauf, der Andere aber, welcher das Kapital empfangen, hatte Zins verkauft. Es geschah dies theils mit, theils ohne gerichtliche Bestätigung. Durch Zurückzahlung der erhobten Summe wurde die Rente getilgt, oder der Verkäufer trat sein Wiederkaufsrecht gutwillig ab, oder er wurde auch wohl bei nicht erfüllter Verbindlichkeit vom Käufer des Guts ent-

setzt. Es geschah aber auch wohl, daß ein geldbedürftiger Borger das nämliche Gut noch an einen Zweiten oder Dritten in der nämlichen Art verkaufte, denn Hypothekenbücher gab es nicht, ohne daß der erste Käufer davon einige Kenntniß erhielt. Auch war es einem arglistigen Käufer oft leicht, den Schuldner durch allerlei Ränke zu drücken, und ihm sogar durch Aufsummen der Zinsen oder durch andere Mittel das Unterpfand selbst aus den Händen zu winden. Es kamen ferner Fälle vor, wo Zinsen unter der Bedingung gekauft wurden, daß im Todesfalle des Grundbesizers das Pfandgeld an den Käufer falle, und somit auf diese oder jene Weise Ritterlehen oder Freilehngüter ohne des Landesherrn Wissen und Wollen an Besizer kamen, denen dieser sie aus irgend welchen Ursachen nicht wünschen konnte ¹⁾. — Dies Alles machte, daß man in späteren Zeiten Vorkehrungen traf, diese Uebelstände zu befeitigen.

Der Zinsfuß war nicht immer derselbe. Im 13ten Jahrhundert und in Preußen bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts betrug er 12½ Procent, d. h. man kaufte für 8 Mark eine Mark Einkünfte ²⁾. Hiernach fiel er auf 10 Procent, worauf er sich lange hielt; doch kamen auch innerhalb dieser Periode einzelne Geschäfte mit abweichendem Münzfuße vor. So verkaufte z. B. Markgraf Ludwig von Brandenburg 1334 dem Heinrich von Schlabberndorf im Solle zu Frankfurt wiederkäuflich 40 Pfund jährlicher Einkünfte für die von ihm gezahlte Summe von 355 Mark Brandenb. Silbers ³⁾. Dies sind 8½ Procent. 10 Procent aber blieben das Gewöhnliche. Erst 1385 wurde in Preußen der Zinsfuß auf 8½ Procent herabgesetzt, und man kaufte nun eine Mark Einkünfte für 12 Mark Kapital ⁴⁾. In anderen Gegenden blieb er jedoch noch lange auf 10 Procent stehen, wie denn überhaupt eine durchgängige Gleichheit des Zinsfußes nirgend statt fand. In der Mark z. B. wurde im J. 1356 der bis dahin übliche Zinsfuß von 10 Procent gesetzlich festgestellt ⁵⁾. Dessen un-

¹⁾ Voigt Geschichte Preußens V. 466. — ²⁾ A. a. D. 467. —

³⁾ Gerfen Cod. I. 177. — ⁴⁾ Voigt Gesch. Preußens V. 468. —

⁵⁾ Overmann sunder var mach kopen und vorkopen in unsen Lan-

geachtet finden wir neben demselben auch Rentekäufe zu $11\frac{1}{2}$ Procent in den Jahren 1381, 1397, 1406, 1420, 1431, 1461 ¹⁾, zu 8 Procent in den Jahren 1397, 1399 ²⁾, zu $12\frac{1}{2}$ Procent 1398 ³⁾ (doch nur unter besonderen Umständen), von $8\frac{1}{2}$ Procent 1408, 1409, 1481, 1482, 1511, 1510 ⁴⁾ zu $8\frac{2}{7}$ Procent 1419 ⁵⁾, zu $9\frac{2}{3}$ Procent 1436 ⁶⁾, zu 5 Procent 1480 ⁷⁾, zu $7\frac{1}{3}$ Procent 1483 ⁸⁾ zu $6\frac{1}{10}$ Procent 1504 ⁹⁾ und zu 6 Procent 1519 ¹⁰⁾. Vom J. 1460 an erniedrigt sich der Zinsfuß in der Mark bedeutend; zwar kommen noch 10 Procent vor, aber häufiger ein geringerer Satz. Nach dem J. 1500 sind 10 Procent schon sehr ungewöhnlich, im Mittel er giebt sich $8\frac{1}{2}$, doch ging auch dieser Satz noch herunter. Die seit der Entdeckung von Amerika nach Europa ver setzte Menge edlen Metalles machte das Geld wohlfeiler, und drückte den Zinsfuß herab, der mit der Einführung des Papiergeldes, welches die Zahlungsmittel sehr ansehnlich vermehrte, noch tiefer gesunken ist.

In den Zeiten vor dem dreizehnten Jahrhundert verhielten sich die Werthe eines gleichen Gewichts von Gold und Silber wie 10 zu 1, oder mit anderen Worten: Gold war zehnmal theurer als Silber ¹¹⁾. Späterhin stellte sich aber der Preis wie 12 zu 1, blieb jedoch immer etwas schwankend.

Aus dieser eigenthümlichen Form der Anleihen im Mittelalter vermittelt der Wiederkaufscontracte ergiebt sich leicht, daß ein Kaufmann besonders auf seinen Handelsreisen, zu ihnen seine Zuflucht nicht nehmen konnte, denn was hätte er als zurückzukaufendes Object einsetzen sollen? Es findet sich kein Contract, in welchem statt eines solchen, etwa Baaren genannt

den dat punt jerliker rente vor teyn punt, und eine Margk jerliker Gulde umme teyn Margk. Gerken Cod. VI. 538. — ¹⁾ Histor. diplom. Beitr. z. Gesch. Berlins v. Fiedicin II. 86. I. 220. 230. 236. 242. 246. — ²⁾ A. a. D. 219. 72. — ³⁾ A. a. D. I. 71. — ⁴⁾ I. 229. 232. II. 277. 280. Küster Alt und Neu Berlin II. 502. Fiedicin III. 302. — ⁵⁾ A. a. D. I. 235. — ⁶⁾ Reinbeck Petri Thurnbrand 50. Küster II. 501. — ⁷⁾ Fiedicin II. 272. — ⁸⁾ v. Naumer Cod. II. 181. — ⁹⁾ Fiedicin II. 313. — ¹⁰⁾ A. a. D. III. 401. ¹¹⁾ Sachsenspiegel C. III. Art. 45. Dat penning wichte goldes nam man do vor teyne silueres.

würden. Ein gewöhnliches Pfandgeschäft betrieben aber nur die Juden, und wo sie vorhanden waren, die Lombarden, doch nur gegen Zinsen, welche man selbst damals sehr hoch nannte. Der Kaufmann wird sich an sie gewiß nur im Nothfalle gewendet haben. Da sich nun außerdem gar nichts über kaufmännische Anleihen findet, noch weniger, darüber, wie der Kaufmann sich in der Fremde Geld verschaffte, so ist man genöthigt, auf Wechsel und Anweisungen zurückzugehen, da ohne hin dem Geldtransporte große Schwierigkeiten im Wege standen. In der Regel wurde darum auch, wenn Fürsten größere Geldsummen angeliehen hatten, vorausbedungen, daß die Wiederbezahlung an einem bestimmten Orte statt finde, und der Fürst das Geld geleiten lasse, damit es sicher den Ort seiner Bestimmung erreiche. Ohne ein solches, immer kostbares Geleit, würde das Geld schwerlich angekommen sein.

